

JÖRG R. MÜLLER

»Gestolen und ainem juden versetzt«

Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis  
und Hehlereivorwurf

*Abstract:*

The essay focuses on the accusations of dealing in stolen goods which were used increasingly often to expel Jews. After taking a look at the normative development of *Marktschutzrecht*, the essay uses several concrete examples in order to analyze to what extent the accusations of dealing in stolen goods, that were often made against Jews in general, had a legal basis or whether they were based only on a perception that must be subjectively rated as unjust. In this context, the essay especially focuses on the various articles pawned and the efforts to conceal criminal offences. The practice of returning stolen goods of usually unknown or difficult-to-determine origin from the possession of Jewish pawnbrokers especially leads to the conclusion that the practice of dealing with ›suspect‹ pledges under varying conditions was accepted during all of the Middle Ages by both Jews and Christians. For the latter, buying back stolen property from Jewish pawnbrokers in return for a comparatively low payment was often the only way to regain their property.

Am Freitag, dem 14. Januar 1418, befasste sich der Rat der Stadt Göttingen mit einer Klage gegen den Juden Michel. Dieser hatte offenbar ein Kleidungsstück als Pfand angenommen, das zuvor dem nicht namentlich genannten Kläger gestohlen worden war.<sup>1</sup> Der Geschädigte forderte nun von Michel, den Namen des Pfandgebers preiszugeben, damit er sich an dem mutmaßlichen Dieb schadlos halten könne. Michel entgegnete jedoch, dass dies nicht jüdischer

---

<sup>1</sup> Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. Bearb. von GOSWIN FREIHERR VON DER ROPP. Hannover, Leipzig 1907 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 25), Nr 225, § II, S. 264–265; vgl. dazu auch PETER HOHEISEL: Zur jüdischen Pfandleihe im spätmittelalterlichen Göttingen. Ein Verzeichnis der vor dem Göttinger Ratsgericht von 1443 bis 1460 aufgegebenen Pfänder. In: Göttinger Jahrbuch 44 (1996), S. 107–119, hier: S. 107; PETER WILHELM: Die jüdische Gemeinde in der Stadt Göttingen von den Anfängen bis zur Emanzipation. Göttingen 1973 (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen; 10), S. 45–46.

Gewohnheit entspreche und weder hier noch anderswo die Juden die Namen der Pfandgeber offenlegten.<sup>2</sup> Daraufhin sah sich der Rat veranlasst, Michel auf die in der Stadt Göttingen bestehende Rechtslage hinzuweisen. Demnach wurden den Juden für den Fall, dass sie denjenigen namhaft machten, der ihnen mutmaßliches Diebesgut versetzt hatte, ihre Auslagen gegen Herausgabe des Pfandes erstattet. Den Namen ihres Kunden durften sie nur verschweigen, wenn sie zwei Zeugen benennen konnten – entweder zwei Christen oder einen Juden und einen Christen –, die bestätigten, dass sie anwesend waren, als der Jude am helllichten Tage auf der Straße vor seinem Haus (»bi schinender sunnen vor orer dore up der straten«) das Pfand entgegengenommen hatte. Der Bestohlene, der sein Eigentum wiederzuerlangen suchte, musste in diesem Fall dem jüdischen Pfandnehmer seine Kosten erstatten, hatte jedoch keine Möglichkeit, sich an dem Dieb schadlos zu halten. Sollte der Jude die genannten Kriterien bei der Annahme eines gestohlenen Gutes als Pfand allerdings nicht erfüllt haben, musste er dieses ersatzlos an den Eigentümer herausgeben oder aber den Namen des Pfandgebers nennen.<sup>3</sup> Mahnend wies der Rat ferner darauf hin, dass Juden, bei denen Pfänder gefunden würden, deren Besitz sie vorher geelugnet hatten, so behandelt werden sollten wie diejenigen Personen, bei denen gestohlene Ware sichergestellt werde, also als Diebe oder zumindest als Hehler.

Auch wenn die Quelle nicht überliefert, ob Michel bei der Annahme des Pfandes die im Göttinger Recht verankerte Öffentlichkeit gewahrt hatte oder möglicherweise genötigt wurde, den Veräußerer des mutmaßlichen Diebesguts zu benennen, spiegelt sie dennoch den schmalen Grat zwischen alltäglicher jüdischer Geschäftspraxis in der Pfandleihe und dem Vorwurf der Hehlerei wider.

Im Folgenden soll der häufig gegenüber im Kreditwesen tätigen Juden<sup>4</sup> entweder – wie in obigem Beispiel – implizit unterstellte oder explizit geäußerte

<sup>2</sup> GOSWIN FREIHERR VON DER ROPP, Göttinger Statuten (wie Anm. 1), Nr 225, § II, S. 264: »Darup segede Michel weder, de joden hedden nicht in wonheyt und en pleghen ok nicht hire eder anders nerghen to benoymende denjennen, de on pande gesat hedde.«

<sup>3</sup> Ebd., S. 265.

<sup>4</sup> Zur zunehmend von der Geldleihe dominierten, jedoch keineswegs ausschließlich auf diese fixierten wirtschaftlichen Betätigung von Juden vgl. MICHAEL TOCH: Die wirtschaftliche Tätigkeit. In: *Germania Judaica* [künftig: GJ], Bd 3: 1350–1519, Teil 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Hg. von ARYE MAIMON, MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. Tübingen 2003, S. 2139–2164; ders.: Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters. In: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 22 (1993), S. 117–126; ders.: Economic Activities of German Jews in the Middle Ages. In: *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen*. Hg. von dems. München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 71), S. 181–210; GREGOR MAIER: Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder von Juden im Reichsgebiet (ca. 1273 bis 1350). Trier 2010 (Arye Maimon-

und gegen Ende des Mittelalters neben anderen Motiven zunehmend von christlicher Seite zur Begründung der Vertreibung von Juden aufgegriffene Hehlereivorwurf<sup>5</sup> einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Dabei geht es insbesondere um die praktischen Auswirkungen des den Juden bereits von Heinrich IV. zugestandenen günstigen Marktschutzrechts, das nicht nur von verschiedenen Herrschern bestätigt, sondern – zumeist mit Varianten und Ergänzungen – in zahlreichen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsaufzeichnungen regionaler und lokaler Geltung aufgenommen wurde.<sup>6</sup> Nach ei-

Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte; 1) (sämtliche Titel mit weiterführender Literatur).

<sup>5</sup> Wiewohl der vom Verb *hêhlen* im Sinne von »verschweigen« oder »verborgen halten« abgeleitete Begriff der Hehlerei respektive des Hehlers bereits um 1300 als strafrechtlicher Tatbestand bzw. Bezeichnung eines Straftäters bekannt war, ist mir in den Quellen die explizite Bezeichnung von Juden als Hehlern nicht begegnet; vielmehr wurde der Tatbestand immer – in zumeist eindeutiger Weise – umschrieben. Zur Verwendung der Begrifflichkeit im Mittelalter vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd 5. Weimar 1953–1960 (online: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>); zur sprachgeschichtlichen Entwicklung vgl. JACOB und WILHELM GRIMM: Deutsches Wörterbuch, Bd 4,2. Bearb. von MORIZ HEYNE. Leipzig 1877 (Nachdruck als Taschenbuchausgabe, Bd 10. München 1984), Sp. 785–788 (online: <http://www.dwb.uni-trier.de/>); JOHANN CHRISTOPH ADELUNG: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Bd 2. Leipzig 1796, Sp. 1060 (online: <http://www.zeno.org/nid/20000225010>); vgl. auch BRITTA WOLFF: Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei. Geschichtliche Entwicklung und Abgrenzung zur Beihilfe. Frankfurt a. M. u. a. 2002 (Criminalia; 33), S. 19, die darauf hinweist, dass es »weder im römischen Recht noch im germanisch-mittelalterlichen Recht eine technische Bezeichnung für Begünstigung oder Hehlerei [gab]«; zum Tatbestand der Begünstigung, speziell der Hehlerei vgl. RUDOLF HIS: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Weimar 1920, S. 164–166; zur Hehlerei im jüdischen Recht: MARKUS COHN: Wörterbuch des jüdischen Rechts. Neudruck der im »Jüdischen Lexikon« (1927–1930) erschienenen Beiträge zum jüdischen Recht. Basel u. a. 1980, Sp. 150–153. In der ersten Auflage des Handwörterbuchs zur Rechtsgeschichte befindet sich kein Artikel zum Thema »Hehlerei«, sondern ausschließlich zum »Hehlereiprivileg«, das außer Juden auch anderen beruflich mit dem Handel befassten Personengruppen verliehen wurde: ELMAR WADLE: Hehlereiprivileg. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2. Hg. von ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN. Berlin 1978, Sp. 37–41. Die neu bearbeitete, zweite Auflage des Handwörterbuchs hingegen enthält einen Artikel »Hehlerei«, der weder Juden erwähnt noch einen Hinweis auf einen möglicherweise in einem späteren Band folgenden Artikel »Marktschutzrecht« liefert: ANDREAS ROTH: Hehlerei. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3. Hg. von ALBRECHT CORDES u. a. Zweite, völlig neu bearb. Aufl. Berlin 2010, Sp. 868–870.

<sup>6</sup> Während sich die meisten Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Reichsgebiet mehr oder weniger intensiv mit Fragen jüdischer Ökonomie beschäftigen und dabei häufig auch die Pfandleihe thematisieren, gehen vergleichsweise wenige Autoren auf die in Zusammenhang mit der Pfandleihe von Christen vorgebrachten Hehlereivorwürfe ein, und dann in der Regel nur aus der normativen Perspektive. Eine erfreuliche Ausnahme bietet GERD MENTGEN: Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß. Han-

nem kurzen Überblick über das zuweilen noch in irreführender Weise als »jüdisches Hehlerrecht« bezeichnete Marktschutzrecht<sup>7</sup> und seine normative Entwicklung im Mittelalter wird anhand verschiedener Beispiele die Praxis der Annahme und Herausgabe – ihrer Bedeutung nach zu differenzierender – gestohlener Güter durch jüdische Pfandleiher dargelegt.<sup>8</sup> Schließlich wird der Frage nachgegangen, inwiefern der den Juden häufig unterstellte Hehlereivorwurf rechtlich fundiert war oder lediglich einer subjektiv als ungerecht eingestuften Wahrnehmung der ihnen – wie später auch anderen im Warenhandel

---

nover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 2), der der Problematik ein eigenes Teilkapitel (»Zum Vorwurf der Diebstahls-Begünstigung«) widmet (S. 435–445).

<sup>7</sup> Der ausführlichen Abhandlung des »jüdischen Hehlerrechts« und dem damit einhergehenden Versuch des Nachweises von dessen talmudischen Ursprüngen im Rahmen seiner 1902 publizierte Arbeit »Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht« ließ Herbert Meyer 1937 zwei deutlich antisemitisch geprägte Aufsätze folgen, die diese Theorie bekräftigen sollten. HERBERT MEYER: Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Jena 1902, S. 166–278; ders.: Das Hehlerrecht der Juden und Lombarden. In: Forschungen zur Judenfrage 1 (1937), S. 92–109; ders.: Das jüdische Hehlerrecht. In: Deutsche Rechtswissenschaft 2 (1937), S. 97–111. Auf die Thesen Meyers reagierte unmittelbar Guido Kisch, indem er in einer viel beachteten Studie den von ihm als »Handelsprivileg« bezeichneten Vergünstigungen einen »deutschrechtlichen« Ursprung vermeinte zuweisen zu können. GUIDO KISCH: The »Jewish Law of Concealment«. In: *Historia Judaica* 1 (1938), S. 1–30 (dt. Übersetzung unter dem Titel: Das »jüdische Hehlerrecht«. In: ders.: *Ausgewählte Schriften*, Bd 1: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. 2. Aufl. Sigmaringen 1978, S. 107–136). Bislang konnte sich in der Forschung weder Kischs Terminologie noch der von ROBERT FEENSTRA: Zum Ursprung des Lösungsrechts beim Kauf gestohlener Sachen auf dem Markte, besonders nach einigen spanischen und südfranzösischen Quellen. In: *Rechtshistorische Forschungen*. Festschrift Guido Kisch. Stuttgart 1955, S. 237–259, bes. S. 238, als »üblich, allerdings nicht einwandfrei« charakterisierte Begriff »Lösungsrecht« in der Forschung durchsetzen. Vielmehr wird seit der einschlägigen Studie Kischs und derjenigen von BOAZ COHEN: The So-called »Jüdisches Hehlerrecht« in the Light of Jewish Law. In: *Historia Judaica* 4 (1942), S. 145–153, die durch Meyers Studien nachhaltig wirksame Begrifflichkeit »Jüdisches Hehlerrecht« mit der Einschränkung als »so genanntes« zumeist gebraucht. In jüngeren Arbeiten findet sich zunehmend der von FRIEDRICH LOTTER: Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 23–61, eingeführte Terminus des »Marktschutzprivilegs«.

<sup>8</sup> Als Pfänder für Kredite wurden neben beweglichen Gütern häufig auch Immobilien akzeptiert. Derartige Pfänder finden im Rahmen der vorliegenden Fragestellung allerdings keine Berücksichtigung; vgl. generell zu immobilien Pfändern FRANZ IRSIGLER: Kreditgewährung und Formen der Kreditsicherung im Mittelalter. In: *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte (1300–1900)*. Hg. von GABRIELE B. CLEMENS. Trier 2008 (Trierer Historische Forschungen; 65), S. 67–84.

und Geldverleih tätigen Personengruppen<sup>9</sup> – gewährten, günstigen Handelsbedingungen entsprang.

### 1 Normative Regelungen

Da sich bereits Christine Magin im Rahmen ihrer Untersuchung zur rechtlichen Stellung der Juden im spätmittelalterlichen Reich auch eingehend mit den normativen Regelungen zur jüdischen Pfandleihe beschäftigt hat,<sup>10</sup> können

<sup>9</sup> Vgl. beispielsweise die aussagekräftige Mitteilung im Wiener Stadtrechtsbuch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: »wan alle die phant, die gestoln und geraubt werdent, swo man die vindet datz den christen, es sei leikeb, chäuffel oder pechen, oder fleischacher, chramer oder swie deu genant sind, die müzzen die wiedergeben an alle lösung« (Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Bearb. von HEINRICH MARIA SCHUSTER. Wien 1873, Art. 145, S. 131). Das Iglauer Stadtrecht von 1249 erlaubte Kaufleuten, Krämern, Wirten und Juden in Art. 52 nur unter Auflagen die Annahme von sakralen Gegenständen als Pfand: »Statuimus, ut nullus mercator, institor, tabernator vel iudeus nec aliquis alter aliquas res ecclesiasticas in pignore vel ad servandum recipiat, nisi sub certo testimonio; et si quis contra fecerit, tali pena punietur« (Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Bd 4: 1241–1253. Hg. von JINDŘICH ŠEBÁNEK und SAŠA DUŠKOVÁ. Prag 1962, Nr 177, S. 310f.). Im Nördlinger Stadtrecht des ausgehenden 13. Jahrhunderts wurde ausdrücklich Schmieden, Müllern, Schneidern, Badern, Kawertschen und Juden die Annahme von Pfändern gestattet: »Darnah ist reht, daz man weder ze smitte, múle, ze sneideren, ze bade, ze karzin, noh ze juden sol kaine pfant verbieten umb kainerlai gelt« (Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters. Bearb. von KARL OTTO MÜLLER. München 1933 [Bayerische Rechtsquellen; 2], S. 6, Art. 20). Die entsprechenden Bestimmungen für Lombarden und Kawertschen gestalteten sich insofern noch günstiger, als diese keinen förmlichen Beweis erbringen mussten und im Unterschied zu den Juden in der Regel auch Zinsen auf den von ihnen für das Diebesgut gezahlten Betrag bei der Auslösung durch den rechtmäßigen Eigentümer erhielten; vgl. KISCH, Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 126–128. Auch war es den Lombarden und Kawertschen gestattet, regulär Händel zu treiben; vgl. FRANZ IRSIGLER: Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert. In: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. von ALFRED HAVERKAMP. Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24), S. 122–162, hier: S. 124; zur Lokalisierung der vornehmlich im romanischsprachigen Teil des Reichsgebiets anzutreffenden und damit weitgehend von jüdischen Ansiedlungen räumlich getrennten lombardischen Niederlassungen vgl. WINFRIED REICHERT: Juden und Lombarden im Maas-Rheingebiet während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Siedlungsgefüge und Raumerfassung im Vergleich. In: Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. 3 Bde. Hg. von ALFRED HAVERKAMP. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 14), hier: Bd 1, S. 275–292. Zur Verleihung des Marktschutzrechts an weitere Christen vgl. MEYER, Entwerung (wie Anm. 7), S. 269–278. Generell zur Ausbreitung des Kreditwesens in der Hand von Christen vgl. HANS-JÖRG GILOMEN: Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter. In: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter

die dahingehenden Ausführungen vergleichsweise knapp skizziert werden. Als Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1090 sowohl die Speyerer als auch die Wormser Juden privilegierte, gestand er den beiden jüdischen Gemeinden schriftlich das im innerjüdischen Bereich schon seit langem praktizierte Marktschutzrecht zu.<sup>11</sup> Danach mussten im Kreditwesen und Warenhandel tätige Juden für den Fall, dass bei ihnen Diebesgut gefunden wurde, unter Eid aussagen, für welche Summe sie die Ware erworben hatten. Dem rechtmäßigen Eigentümer blieb es nun überlassen, seinen Besitz für diesen Betrag zurückzuerwerben.

Nachdem bereits in der älteren Forschung zuweilen die freilich nicht unwidersprochene Vermutung geäußert worden war, dass das Marktschutzrecht auf jüdisches Recht rekurriere, hat schließlich Lotter die Abhängigkeit des entsprechenden Passus aus dem Talmud nachgewiesen.<sup>12</sup> Mit der kaiserlichen

---

und Frühneuzeit. Hg. von EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL. Innsbruck/Wien/Bozen, S. 139–169, hier: S. 157–158.

<sup>10</sup> CHRISTINE MAGIN: »Wie es umb der iuden recht stet«. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern. Göttingen 1999 (Göttinger Philosophische Dissertation; D 7), bes. Kapitel 4.5.2.: Das Marktschutzrecht, S. 352–399; vgl. auch die älteren Studien von GUIDO KISCH: *Jewry-Law in Medieval Germany. Laws and Court Decisions Concerning the Jews*. New York 1949 (American Academy for Jewish Research – Texts and Studies; 3); ders.: *The Jews in Medieval Germany*. Chicago 1949; MOSES HOFFMANN: *Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter*. Leipzig 1910 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen; 152), S. 64–70; OTTO STOBBE: *Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung*. Braunschweig 1866, S. 119–125; MEYER, *Entwertung* (wie Anm. 7), S. 205–243.

<sup>11</sup> Speyer: MGH *Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae VI: Heinrici IV. Diplomata*, Bd 2. Bearb. von DIETRICH VON GLADISS und ALFRED GAWLIK. Weimar 1952 (verb. Nachdruck 1959), Nr 411, S. 543–547; Worms: ebd., Nr 412, S. 547–549. Die Überlieferungslage des gewissermaßen nur aus »fünfter Hand« erhaltenen Wortlauts der Wormser Urkunde ist recht kompliziert; vgl. dazu ROBERT HOENIGER: *Zur Geschichte der Juden im frühen Mittelalter*. In: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 1 (1887), S. 65–97 und 136–151, hier S. 136–151. Zu den für das Marktschutzrecht der Juden einschlägigen Passagen vgl. MAGIN, *Status* (wie Anm. 10), S. 353–354, und bes. LOTTER, *Recht* (wie Anm. 7), S. 33–38. Zur Bedeutung der beiden Privilegien vgl. ders.: *Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter*. In: *Aschkenas* 1 (1991), S. 23–64 (mit weiterer Literatur). Bereits MEYER, *Entwertung* (wie Anm. 7), S. 198, machte unter Verweis auf die Wormser Briefsammlung der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts deutlich, dass man schon zu dieser Zeit Diebesgut bei Juden und Klerikern suchte (Urkundenbuch der Stadt Worms. Bd 1: 627–1300. Hg. von HEINRICH BOOS. Berlin 1886, Anhang A: *Wormser Briefsammlung* [11. Jahrhundert], S. 346–377, hier: Nr 39, S. 368–369).

<sup>12</sup> LOTTER, *Recht* (wie Anm. 7) mit knappem Überblick über die Forschungslage; vgl. auch die weitere in Anm. 7 genannte Literatur. Zu dem entsprechenden Zitat aus der Mischna vgl. Anm. 16.

Bestätigung talmudischer Rechtsbestimmungen für einen sensiblen Bereich wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Juden und ihrem christlichen Umfeld wurden erstmals im Reich derartige Handelsvorteile der jüdischen Minderheit schriftlich fixiert. Im Unterschied dazu waren sowohl nach römischem als auch nach älterem deutschen Recht die Besitzer gestohlener Gegenstände verpflichtet, diese trotz arglosem Erwerb dem rechtmäßigen Eigentümer entschädigungslos zurückzuerstatten.<sup>13</sup> Obwohl der in den Privilegien für die Juden von Speyer und Worms vorgesehene Eid des Juden nicht ausdrücklich auch den gutgläubigen Erwerb der Diebesware bezeugen soll,<sup>14</sup> wird man dies unter der Prämisse, dass auch hier talmudisches Recht zu Grunde lag, voraussetzen dürfen.

Der jüdische Händler konnte zumeist nicht wissen, auf welchem Wege die ihm zum Kauf oder zur Pfandnahme angebotene Ware – von häufig ohnehin nicht sonderlich hohem Wert – in den Besitz des Veräußerers gelangt war.<sup>15</sup> Darüber hinaus hätte jede beliebige Person versuchen können, ein Eigentumsrecht auf einen versetzten Gegenstand geltend zu machen, was einem mögli-

<sup>13</sup> Vgl. KISCH, Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 109; LOTTER, Recht (wie Anm. 7), S. 26–33. Eine Ausnahme bildete die »Lex Baiwariorum« insofern, als sich der Eigentümer und der Käufer der gestohlenen Ware den Schaden teilten; vgl. LOTTER (wie oben), S. 28–29.

<sup>14</sup> Sie mussten lediglich die Richtigkeit der von ihnen angegebenen Kaufsumme beschwören: »Si autem res furtiva apud eos inventa fuerit, si dixerit Iudeus se emisse, iuramento probet secundum legem suam, quanti emerit, et tantundem recipiat et [sic – zusätzlich in 411] rem ei, cuius erat, restituat«. MGH DD H. IV. (wie Anm. 11), Nr 411, S. 543–547, Nr 412, S. 547–549.

<sup>15</sup> Vgl. KISCH, Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 112. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es vielerorts christlichen Gläubigern gestattet war, Pfänder, die bis zu einem bestimmten Termin nicht eingelöst waren, im Rahmen des so genannten »Schadenehnehmens« zu jüdischen Pfandleihern zu bringen und sich so vor etwaigen finanziellen Verlusten zumindest teilweise zu schützen. Demnach erhielten die jüdischen Pfandleiher die Pfänder für Anleihen nicht zwangsläufig vom Eigentümer; vgl. GUIDO KISCH: Das Schadenehnen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen mittelalterlichen Vollstreckungsrechts. In: ders.: Ausgewählte Schriften, Bd 3: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Sigmaringen 1980, S. 296–325 (Erstveröffentlichung in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 5 [1913], S. 477–506). Eine rechtlich bereits sehr ausdifferenzierte Form des Schadenehnehmens enthält beispielsweise das wahrscheinlich im späten 13. oder frühen 14. Jahrhundert, sicher jedoch vor 1360 entstandene Wiener Stadtrechtsbuch: SCHUSTER, Wiener Stadtrechtsbuch (wie Anm. 9), Art. 10, S. 51; zur Datierung des Stadtrechtsbuchs vgl. DIETLINDE MUNZEL-EVERLING: Art. »Wiener Stadtrechtsbuch«. In: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte 5 (1998), Sp. 1399–1401; zu den jüdenrechtlich relevanten Bestimmungen vgl. KLAUS LOHRMANN: Judenschaden, Marktschutzrecht und Pfanddarlehen im Wiener Stadtrechtsbuch. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 47–48 (1991/92), S. 213–228, hier: S. 216–222 (Judenschaden); MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 371–372.

chen Missbrauch von christlicher Seite hätte Vorschub leisten können.<sup>16</sup> Daher sollte das Marktschutzprivileg den jüdischen Händler, der den Veräußerer möglicherweise nicht mehr benennen konnte oder wollte,<sup>17</sup> vor wirtschaftlichen Verlusten schützen und somit eine für die Entwicklung des Geld- und Warenhandels innerhalb des Reichs bedeutsame ökonomische Betätigung der Juden einschließlich der damit verbundenen Steuern und Abgaben fördern.<sup>18</sup> Freilich konnte ein Missbrauch der den Juden gewährten Handelsvorteile nicht ausgeschlossen werden, da es in der Regel kaum möglich war, die wesentliche Annahme gestohlener Ware nachzuweisen, und das finanzielle Risiko dann lediglich darin bestand, gegebenenfalls keinen Gewinn für die zeitlich begrenzt investierte Summe einzustreichen.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Im Traktat »Baba Qamma« (X,III) der Mischna des Babylonischen Talmud findet sich eine dahingehende Passage: »Wenn jemand seine Geräte oder seine Bücher im Besitze eines anderen erkennt, und ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, so schwöre der Käufer, wieviel er dafür gezahlt hat, und er erhält sein Geld; wenn aber nicht, so ist er dazu nicht berechtigt, denn man nehme an, er selber habe sie jemand verkauft und dieser sie von jenem gekauft.« (Der babylonische Talmud. 12 Bde. Übers. von LAZARUS GOLDSCHMIDT. Berlin 1929–1936, hier: Bd 7, S. 401.) Die darauf bezogene Stelle der Gemara äußert sich wie folgt: »Was ist denn dabei, daß ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, man sollte doch berücksichtigen, er kann sie verkauft und dieses Gerücht verbreitet haben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn Leute zu ihm gekommen sind und ihn angetroffen haben, wie er während der Nacht über den Diebstahl seiner Geräte jammerte. – Dies kann ja erst recht eine List sein!? [...].« (ebd.); vgl. dazu KLAUS LOHRMANN: Die Rechtsstellung der Juden im Schwabenspiegel. In: Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden. Hg. von RAINER ERB. Berlin 1993 (Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin, Dokumente, Texte, Materialien; 6), S. 73–94; ders.: Die Wiener Juden im Mittelalter. Wien 2000, S. 67; MEYER, Entwertung (wie Anm. 7), S. 186. Meir von Rothenburg berichtet in einem etwa zwischen 1270 und 1293 verfassten Responsum von einem Fall, in dem ein Jude einem anderen Juden ein Pferd verkaufte, als plötzlich ein Christ erschien, der das Pferd mit der Behauptung, es sei ihm gestohlen worden, an sich nahm (HOFFMANN, Geldhandel [wie Anm. 10], Anhang, Nr 108, S. 183).

<sup>17</sup> Einerseits war eine Identifizierung der zum Teil von weither in die Stadt oder auf den Markt kommenden Personen, die Bargeld benötigten, zuweilen nur schwer möglich; andererseits legten wohl zahlreiche Christen der näheren Umgebung gerade in wirtschaftlichen Notlagen Wert darauf, eine gewisse Anonymität bei der Verpfändung ihrer Güter zu wahren und möglichst ihrem Umfeld ihre missliche Situation zu verheimlichen; vgl. MEYER, Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 95.

<sup>18</sup> Vgl. KISCH, Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 111.

<sup>19</sup> Mitunter kam es auch vor, dass ein jüdischer Pfandleiher bei der Herausgabe des beliebigen Diebesguts an den rechtmäßigen Besitzer einen überhöhten Kaufpreis angab, wie es beispielsweise für Frankfurt am Main zum Jahre 1515 belegt ist. Dort hatte der Schneidergeselle Hans von Eppingen dem Juden Seligman zum Horn Diebesgut für zwei Gulden versetzt. Seligman behauptete später, vier Gulden bezahlt zu haben. Als dies bekannt wurde, verurteilte der Frankfurter Rat den aufgrund der Androhung, möglicherweise so-



Wurden die Bestimmungen Heinrichs IV. inhaltlich noch unverändert in den Privilegien Friedrichs I. für die Wormser Juden von 1157, Friedrichs II. für die Juden des gesamten Reiches von 1236 und desselben für die Wiener Juden von 1238 übernommen,<sup>20</sup> trug die für weite Teile Ostmitteleuropas vorbildhaft wirkende Urkunde Herzog Friedrichs II. des Streitbaren für die Juden von Österreich aus dem Jahre 1244<sup>21</sup> dem Umstand Rechnung, dass die jüdischen Händler vornehmlich Geldleiher waren, die in erheblichem Maße Kleindarlehen vergaben<sup>22</sup> und sich dabei als Sicherheit für die häufig hochver-

gar des Vollzugs von Folter geständigen Seligman zu einer Geldstrafe in Höhe von 400 Gulden. Der Schneidergeselle wurde gehängt (Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte [künftig: ISG], Bürgermeisterbuch 1514, fol. 162v, 164v, 166r und 168v; vgl. auch Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519. 4 Bde. Bearb. von DIETRICH ANDERNACHT. Hannover 1996–2006 [Forschungen zur Geschichte der Juden; B 1], Nr 3964, S. 1045).

<sup>20</sup> 1157: MGH Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae X: Friderici I. Diplomata, Bd 1. Bearb. von HEINRICH APPELT. Hannover 1975, Nr 166, S. 284–286; 1236: MGH Leges 4: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd 2. Bearb. von LUDWIG WEILAND. Hannover 1896, Nr 204, S. 274–276; zur Überlieferung der beiden Privilegien vgl. HOENIGER, Geschichte (wie Anm. 11). 1238: Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Bearb. von PETER CSENDES. Wien u. a. 1986 (Fontes rerum Austriacarum; III/9), Nr 7, S. 47–49; vgl. dazu JOHANN EVANGELIST SCHERER: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig 1901 (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter; 1), S. 135–172; LOHRMANN, Wiener Juden (wie Anm. 16), S. 38–41; ders.: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien u. a. 1990, S. 54; ders.: Fürstenschutz als Grundlage jüdischer Existenz im Mittelalter. Zur Frage der Toleranz gegenüber Juden im Mittelalter. In: Toleranz im Mittelalter. Hg. von ALEXANDER PATSCHOVSKY und HARALD ZIMMERMANN. Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen; 45), S. 75–99, hier: S. 90.

<sup>21</sup> Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd 2: Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279. Bearb. von HEINRICH FICHTENAU und ERICH ZÖLLNER. Wien 1955 (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; 3,2), Nr 430, S. 283–287 (neuerdings auch in: EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd 1: Von den Anfängen bis 1338. Innsbruck/Wien/Bozen 2005, Nr 25, S. 35–38 [mit Angabe weiterer Druckorte] [online: [http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche\\_judenurkunden/](http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche_judenurkunden/)]); vgl. auch LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 20), S. 53–84. Zum Vorbildcharakter des Privilegs Friedrichs des Streitbaren für die Judengesetzgebung in weiteren mittel- und osteuropäischen Regionen von Meißen bis Litauen vgl. ZOFIA KOWALSKA: Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244). In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 47 (1988), S. 1–20.

<sup>22</sup> Zur sukzessiven Übernahme bedeutenderer Kreditgeschäfte durch finanziell potente christliche Geldgeber und Konsortien vgl. TOCH, Tätigkeit (wie Anm. 4), bes. S. 2163–2164; ders.: Jüdische Geldleihe im Mittelalter. In: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze. Hg. von MANFRED TREML und JOSEF KIRMEIER. München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 17/88), S. 85–94, hier: S. 89; HANS-JÖRG GILOMEN: Kooperation und Konfrontation. Juden und Christen in den spätmittelalterli-

zinslichen, aber zugleich auch riskanten Kredite Faustpfänder aushändigen ließen.<sup>23</sup> Demnach wurde folgerichtig nicht mehr vom Kauf der Güter, sondern lediglich noch von deren Pfandnahme – die allerdings auch in den früheren Dokumenten impliziert war – gesprochen.<sup>24</sup> Da die Pfänder häufig nicht mehr ausgelöst werden konnten oder – wie gerade im Falle von Diebesgut – nicht mehr sollten, entwickelte sich ein nicht zu unterschätzender jüdischer Handel mit verfallenen Pfändern.<sup>25</sup> Neben der sich in der Terminologie der Rechtsquellen widerspiegelnden Bedeutungszunahme des durch Pfand abgesicherten Kreditgeschäfts gegenüber dem Warenhandel brachte die Annahme von Diebesgut als Pfand, das eine bestimmte Zeit aufbewahrt werden musste, ehe es bei Nichteinlösung weiterverkauft werden konnte,<sup>26</sup> für die Diebstahlopf

chen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz. In: *Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter*. Hg. von MATTHIAS KONRADT und RAINER CHRISTOPH SCHWINGES. Basel 2009, S. 157–227, hier: S. 211–219; neuerdings ausführlich ders.: *Die Substitution jüdischer Kredite im Spätmittelalter. Das Beispiel Zürichs*. In: *Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp*. Hg. von LUKAS CLEMENS und SIGRID SCHMITT. Trier 2011, S. 201–227.

<sup>23</sup> Auf die unterschiedlichen Formen des Kredits (Realkredit, Personalkredit und Lombardkredit) geht ein: GILOMEN, *Grundlagen* (wie Anm. 22); vgl. auch ders.: *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*. In: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 265–301; TOCH, *Geldleihe* (wie Anm. 22); ders., *Tätigkeit* (wie Anm. 4), S. 2150; MARKUS J. WENNINGER: *Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter*. In: *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*. Hg. von ALFRED EBENBAUER und KLAUS ZATLOUKAL. Wien/Köln/Weimar 1991, S. 281–299.

<sup>24</sup> Zur veränderten Terminologie vgl. LOHRMANN, *Wiener Juden* (wie Anm. 16), S. 62–64; MAGIN, *Status* (wie Anm. 10), S. 355–356; MEYER, *Entwerung* (wie Anm. 7), S. 236–240.

<sup>25</sup> Vgl. TOCH, *Tätigkeit* (wie Anm. 4), S. 2143.

<sup>26</sup> Für nicht verderbliche und nicht lebende Pfänder betrug die Aufbewahrungszeit häufig ein Jahr, wie unter anderem aus einem Responsum Mordechais ben Hillel aus dem späten 13. Jahrhundert hervorgeht (HOFFMANN, *Geldhandel* [wie Anm. 10], Anhang, Nr 212, S. 226). Die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nennt auch die Judenordnung Herzog Friedrichs für Österreich von 1244 (wie Anm. 21), Art. 27, S. 286; vgl. dazu LOHRMANN, *Wiener Juden* (wie Anm. 16), S. 62–63. Mehrere Beispiele aus dem westeuropäischen Raum finden sich bei MEYER, *Entwerung* (wie Anm. 7), S. 199–203. Es konnten allerdings auch davon abweichende Fristen vereinbart werden. HOFFMANN, *Geldhandel* (wie oben), S. 69, erwähnt neben der geläufigen einjährigen Aufbewahrungsfrist auch eine Bestimmung aus Zürich, wonach das Pfand bereits nach einem Tag verkauft werden durfte; bei kürzer befristeten Darlehen hätte die Frist zumeist vier Wochen betragen. In der Regel wurde auch festgehalten, dass der jüdische Kreditgeber den Verlust oder die Beschädigung der Pfänder in seiner Obhut durch Feuer, Diebstahl, Gewalt oder auch Mäusefraß nicht ersetzen musste; vgl. HOFFMANN, *Geldhandel* (wie oben), S. 67; STOBBE, *Juden* (wie Anm. 10), S. 119–120; LOHRMANN, *Wiener Juden* (wie Anm. 16), S. 66–67; MAIKE LÄMMERHIRT: *Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten. Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter*. Köln/Weimar/Wien 2007 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe; 21), S. 176.

den Vorteil mit sich, dass die Beute, sofern sie bei – jüdischen oder christlichen – Pfandleihern versetzt worden war, leichter ausfindig zu machen war.<sup>27</sup> Andererseits war insbesondere die Pfandleihe rentabel, da das Pfand lediglich zur Absicherung eines Kredits diente, der gerade im Konsumkreditbereich besonders profitabel war.<sup>28</sup> Mit dem zunehmenden Pfandhandel wurde allerdings auch denjenigen Pfandgebern, die ein kurzfristiges Darlehen zur Investition benötigten oder in eine zeitlich befristete Notsituation geraten waren, die Möglichkeit geboten, ihren versetzten Besitz nach erfolgreicher Abwicklung des Geschäfts bzw. nach wirtschaftlicher Konsolidierung wiederzuerlangen.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Bereits in der Glosse Johannes' von Buch zum Sachsenspiegel wird ausdrücklich vermerkt, dass die Erstattung der Pfandsumme es dem Besitzer erleichtere, seinen Besitz zu finden und wiederzuerlangen: »Dit is dar umme, uppe dat en man syn vorlorne gud de bad vinde, unde dat id eme de ere wedder werde« (Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse. 3 Bde. Hg. von FRANK MICHAEL KAUFMANN. Hannover 2002 [MGH *Fontes iuris germanici antiqui*, Nova Series; 7], hier: Buch 3, Kap. 7, Glosse zu § 1, Bd 2, S. 964); vgl. MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 377; HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 10), S. 67; MEYER, Entwertung (wie Anm. 7), S. 192; ders., Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 103.

<sup>28</sup> Nach HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 10), S. 69, sei in der Regel auf die Hälfte des Wertes geliehen worden; falls das Pfand als Sicherung für Kredit und Zinsen letztlich nicht ausgereicht haben sollte, konnte der Schuldner auf Nachzahlung verklagt werden. Die Auszahlung eines Kredits in Höhe des halben Wertes des Pfandgegenstands dürfte bei längerfristigen Krediten wohl eher nicht die Regel gewesen sein. LOHRMANN, Judenschaden (wie Anm. 15), S. 225, geht von etwa einem Drittel des eigentlichen Warenwertes aus. Nach Art. 141 des Wiener Stadtrechtsbuches konnte der Pfandnehmer das Pfand nach Jahr und Tag verkaufen, nachdem er es vor Gericht aufgeboten hatte (SCHUSTER, Wiener Stadtrechtsbuch [wie Anm. 9], S. 128–129); vgl. LOHRMANN, Wiener Juden (wie Anm. 16), S. 62–65.

<sup>29</sup> In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Aufnahme von Krediten bereits im 14. Jahrhundert auch unter Bauern und Handwerkern weit verbreitet war und diese keineswegs nur als Überbrückungsdarlehen fungierten, sondern bereits eine gewisse Regelmäßigkeit einnahmen; vgl. IRSIGLER, Juden und Lombarden (wie Anm. 9), S. 130; TOCH, Geldleihe (wie Anm. 22), S. 87–88; ANNEGRET HOLTMANN: Jüdische Geldleihe im Spiegel mittelalterlicher Geschäftsbücher: Das Beispiel Vesoul. In: Europas Juden im Mittelalter. Hg. von CHRISTOPH CLUSE. Trier 2004, S. 333–343, hier: S. 341. LOHRMANN, Wiener Juden (wie Anm. 16), S. 78, vermutet aufgrund des Passus des Wiener Stadtrechtsbuches [Art. 46], wonach der Besitzer eines Weingartens, der seine Tagelöhner nicht bezahlen konnte und das benötigte Geld explizit bei Juden aufnehmen sollte, dass die Juden wohl verpflichtet waren, derartige Darlehen zu gewähren. Zum bäuerlichen Kredit vgl. HANS-JÖRG GILOMEN: L'endettement paysan et la question du crédit dans les pays d'Empire au moyen âge. In: Endettement paysan et crédit rural dans l'Europe médiévale et moderne. Hg. von MAURICE BERTHE. Toulouse 1998, S. 99–137, bes. S. 111–112. Dass die Pfandleihe im Spätmittelalter dennoch nicht »von allen Bevölkerungsschichten ganz selbstverständlich und ohne Scheu in Anspruch genommen worden« ist, gibt GILOMEN, Substitution (wie Anm. 22), S. 201–227, hier: S. 204, zu bedenken, indem er belegt, dass

Unter den ausführlichen Bestimmungen zur Pfandleihe findet sich im Privileg des österreichischen Herzogs erstmals auch die Verpflichtung des jüdischen Pfandnehmers, bei dem ein gestohlener Gegenstand gefunden wurde, einen Eid darauf zu schwören, dass ihm die unrechtmäßige Herkunft des Pfandes nicht bekannt war.<sup>30</sup> Im Unterschied zu den früheren, aber auch zu fast sämtlichen zeitgenössischen und späteren Rechtszeugnissen wird hier verfügt, dass der Christ, um sein Eigentum zurückzuerhalten, dem Juden nicht nur die an den Pfandgeber gezahlte Summe erstatten müsse, sondern auch die darauf angefallenen Zinsen.<sup>31</sup> Etwas relativiert wird diese Bestimmung durch das wohl im späten 13. oder frühen 14. Jahrhundert entstandene Wiener Stadtrechtsbuch,<sup>32</sup> in dem festgelegt wurde, dass der auf Pfand leihende Jude in den ersten vier Wochen keine Zinsen auf die gezahlte Summe erheben durfte.<sup>33</sup>

Ein weiteres Novum in der herzoglichen Urkunde von 1244 ist das Verbot der Annahme von blutigen und nassen Gewändern.<sup>34</sup> Dies lässt darauf schließen, dass wohl häufig versucht wurde, das, was man Opfern von Kapitalver-

zuweilen die Öffentlichkeit des Leihvorgangs potentielle Kunden aus Scham vor einem derartigen Schritt zurückschrecken ließ.

<sup>30</sup> FICHTENAU, UB Babenberger (wie Anm. 21), Nr 430, S. 285: »[6.] Item si Christianus impetiverit Iudeum, quod pignus, quod Iudeus habet, ei furtim aut per violentiam sit ablatum, Iudeus iuret super illo pignore, quod cum recepit furtim esse ablatum aut raptum ignoravit, hoc in suo iuramento implicito, quanto sit ei pignus huisismodi obligatum, et sic probacione facta Christianus sortem et usuras ei persolvat medio tempore accrescentes.« Vgl. auch LOHRMANN, Judenschaden (wie Anm. 15), S. 221–222; ders., Wiener Juden (wie Anm. 16), S. 66–67; EVELINE BRUGGER: Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung – Juden in Österreich im Mittelalter. In: EVELINE BRUGGER, MARTHA KEIL, ALBERT LICHTBLAU, CHRISTOPH LIND und BARBARA STAUDINGER: Geschichte der Juden in Österreich. Wien 2006 (Österreichische Geschichte, hg. von HERWIG WOLFRAM), S. 123–228, hier: S. 155. Offenbar war man darum bemüht, eine sowohl für Diebstahlopfer als auch für jüdische Pfandleiher praktikable Lösung zu finden, indem der Pfandnehmer nicht dazu verpflichtet wurde, den Pfandgeber bzw. Veräußerer zu benennen, und somit nicht Gefahr lief, in seinen Handelsaktivitäten beschränkt zu werden. Dennoch konnte er dem Bestohlenen und der Obrigkeit durch Leistung eines Eides (potentiell) glaubhaft versichern, von dem Diebstahl des von ihm zu Pfand genommenen Gegenstands nichts gewusst zu haben. Zunehmend wurde allerdings versucht, den Eid der Juden durch einen Zeugenbeweis zu ersetzen; vgl. LOHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 16), S. 86; ders., Wiener Juden (wie Anm. 16), S. 64; zahlreiche Belege finden sich bei MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 352–399.

<sup>31</sup> FICHTENAU, UB Babenberger (wie Anm. 21), Nr. 430, S. 285.

<sup>32</sup> SCHUSTER, Wiener Stadtrechtsbuch (wie Anm. 9); zur Datierung und den judenrechtlich relevanten Bestimmungen vgl. LOHRMANN, Judenschaden (wie Anm. 15); MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 371–372.

<sup>33</sup> SCHUSTER, Wiener Stadtrechtsbuch (wie Anm. 9), Art. 79, S. 81; vgl. LOHRMANN, Judenschaden (wie Anm. 15), S. 222–223; MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 372.

<sup>34</sup> FICHTENAU, UB Babenberger (wie Anm. 21), Nr 430, S. 285: »[5.] Item Iudeus recipere poterit nomine pignoris omnia que sibi fuerint obligata, quocumque nomine vocentur,

brechen wegnehmen konnte, schnellstmöglich bei Juden zu versetzen. Anscheinend gab man sich häufig nicht einmal oder nur wenig Mühe, die Kleidungsstücke zu reinigen. Möglicherweise war den Juden selbst – worauf zurückzukommen sein wird – an einer Übernahme dieses Passus in die Gesetzgebung gelegen. Schließlich wäre ihnen im Falle der Akzeptanz derartiger Pfänder eine Eidesleistung, nichts von der unrechtmäßigen Herkunft der Objekte gewusst zu haben, wohl sehr schwer gefallen. Da die Bestimmungen im Privileg Friedrichs des Streitbaren für die österreichischen Juden von 1244 zwischen dem Herzog und den Juden ausgehandelt worden waren und demnach Vorstellungen der Juden entsprechend berücksichtigt wurden, ist hier durchaus auch ein dahingehendes Interesse jüdischer Pfandleiher zu unterstellen, um nicht Leib und Leben zu gefährden, wie dies im Falle der später noch zu behandelten *res sacrae* explizit formuliert wurde.<sup>35</sup>

Der von Heinrich IV. verliehene Markrechtsschutz blieb über das Mittelalter hinaus bestehen, wurde jedoch in den meisten Rechtsbüchern und -privilegien in jeweils unterschiedlicher Ausprägung mit ergänzenden Bestimmungen versehen, welche die Annahme von Diebesgut durch jüdische Pfandleiher erschweren sollten: So durften die Pfänder häufig nur bei Tag und in der Öffentlichkeit, mitunter auch in Anwesenheit bestimmter Zeugen angenommen werden; zuweilen, allerdings eher selten, musste auf Verlangen der Pfandgeber benannt werden; mancherorts durften ausdrücklich keine Geschäfte mit bescholtenen oder sogar persönlich nicht bekannten Leuten getätigt werden. Ferner durften neben den ab der Mitte des 13. Jahrhunderts in den zahlreichen Rechtskodifizierungen genannten blutigen und nassen Gewändern sowie Kirchengerätschaften und -gewändern häufig zur Stadtverteidigung benötigte Waffen und Ausrüstung sowie zum Lebenserwerb notwendige Handwerksgeräte und Halbfabrikate, aber auch Tuche und Garne, Vieh, nasse Häute und Getreide bzw. Getreide auf dem Halm nicht als Pfand akzeptiert werden.<sup>36</sup>

nulla de hiis requisicione facta, exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis, quas nullatenus acceptabit.«

<sup>35</sup> Vgl. LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 20), S. 75 und 77. Auch die älteren Privilegien Heinrichs IV. für Worms und Speyer resultierten zweifellos aus Verhandlungen der Judenschaften mit dem Kaiser.

<sup>36</sup> Vgl. die unterschiedlichen Zusammenstellungen bei ISIDOR KRACAUER: Geschichte der Juden in Frankfurt a.M. (1150–1824). 2 Bde. Frankfurt a.M. 1925–1927, hier: Bd 1, S. 98–100; MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 356, 360, 396–397 u. a.; STOBBE, Juden (wie Anm. 10), S. 122; TOCH, Tätigkeit (wie Anm. 4), S. 2157; DIETMAR WILLOWEIT: Die Rechtsstellung der Juden. In: GJ 3,3 (wie Anm. 4), S. 2165–2207, hier: S. 2184; MEYER, Entwertung (wie Anm. 7), S. 208–231; LOHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 16), S. 86; GILOMEN, Endettement (wie Anm. 29), S. 109–110. Zahlreiche Verbote finden sich in dem Standardwerk zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Reich: Germania Judaica.

Bei Zuwiderhandlung musste der jüdische Erwerber zumeist das Pfand ohne Entschädigung herausgeben, zuweilen auch noch eine Strafe zahlen.<sup>37</sup> In Zusammenhang mit der nicht legitimierten Versetzung kirchlicher Gegenstände konnte er sogar wie der eigentliche Dieb bestraft werden, was in der Regel die Todesstrafe implizierte.<sup>38</sup>

Die Tatsache, dass die meisten seit dem 13. Jahrhundert fixierten regionalen und lokalen Rechtsaufzeichnungen der jüdischen Pfandleihe ihre Aufmerksamkeit widmeten, zeugt bereits von deren fortgeschrittener Bedeutung insbesondere für die städtische Wirtschaft. Die jeweiligen Ausgestaltungen, die das Marktschutzrecht in dem Kontext erhielt, deuten darauf hin, dass man sich der generellen Problematik vor Ort sehr bewusst war und nach Lösungen suchte, den Verkauf von Diebesgut an jüdische Pfandleiher möglichst zu unterbinden.<sup>39</sup> Allerdings blieb das von Heinrich IV. den Juden verbrieftete Recht zum reibungslosen Handelsverkehr in seinem Grundzug gewahrt.

Bd 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238. Hg. von ISMAR ELBOGEN, ARON FREIMANN und HAIM TYKOCINSKI. 1914–1934. Bd 2 (2 Teilbände): Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hg. von ZVI AVNERI. Tübingen 1968, Bd 3,1: 1350–1519 (A–L). Hg. von ARYE MAIMON. Tübingen 1987, Bd 3,2 (M–Z). Hg. von ARYE MAIMON, MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM. Tübingen 1995, Bd 3,3 (wie Anm. 4). Einige interessante Beispiele für Zürich finden sich in GILOMEN, *Substitution* (wie Anm. 22), S. 208–210.

<sup>37</sup> Vgl. MAGIN, *Status* (wie Anm. 10), S. 358–359.

<sup>38</sup> So zum Beispiel im Sachsenspiegel und den davon abhängigen Bestimmungen des Deutschen- und des Schwabenspiegels sowie in der Magdeburger Weichbildvulgata; vgl. MAGIN, *Status* (wie Anm. 10), S. 367–370, 372 und 397.

<sup>39</sup> In einigen Städten mussten die Juden Pfänder und Pfandbriefe in regelmäßigen Abständen den Schultheißen oder anderen städtischen Amtsträgern vorweisen; vgl. BRUGGER, *Ansiedlung* (wie Anm. 30), S. 161. Zuweilen wurden Pfänder auch in Gerichtsbücher oder speziell angelegte Judenbücher eingeschrieben; vgl. THOMAS PETER: *Judenbücher als Quellengattung und die Znaimer Judenbücher. Typologie und Forschungsstand*. In: *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich (1300–1800)*. Hg. von ROLF KIESSLING u. a. Berlin 2007, S. 307–334; TOCH, *Tätigkeit* (wie Anm. 4), S. 2157. Nach der Judenordnung Herzog Friedrichs II. von Österreich von 1244 konnten die Juden verfallene Pfänder verkaufen, nachdem sie diese dem Judenrichter vorgelegt hatten (FICHTENAU, *UB Babenberger* [wie Anm. 21], Nr. 430, S. 26, [27]); vgl. LOHRMANN, *Wiener Juden* (wie Anm. 17), S. 63. In Göttingen hat sich ein Register der von 1443 bis 1450 und 1452 bis 1460 aufgegebenen Pfänder erhalten (Göttingen, *StadtA*, AA, Nr. 6863); vgl. HOHEISEL, *Pfandleihe* (wie Anm. 1). Auf diese Weise wurde der Verkauf gestohlener Pfänder erschwert. In den seit 1330 nachzuweisenden Frankfurter Schöffengerichtsbüchern wurden unter anderem zahlreiche Schuldforderungen verzeichnet, davon allein über 3000 jüdische Schuldforderungen bis zur Mitte des Jahrhunderts. Allerdings bestand in Frankfurt offenbar keine Pflicht, verfallene Pfänder anzubieten; vgl. *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400*. Bd 1: *Urkunden, Rechenbücher, Bedebücher*. Bearb. von ISIDOR KRACAUER. Frankfurt a. M. 1914, S. 319–320; vgl. für die Zeit von 1273 bis 1347 auch die Bearbeitung der Frankfurter Quellen für das Mainzer Akademieprojekt »Corpus

## 2 Allgemeine Hehlereivorwürfe gegenüber Juden

Da die kaiserliche Privilegierung keine Möglichkeit vorsah, rechtlich im Hinblick auf Hehlereivorwürfe gegen einen Juden vorzugehen, bekundeten mehrere Verfasser von Rechtsbüchern deutlich, dass sie eine derartige Gesetzgebung für eine Übervorteilung der Christen hielten. So bezeichnete der Autor des Wiener Stadtrechtsbuchs den Artikel über das Marktschutzrecht, den er aus der Urkunde Herzog Friedrichs II. übernahm, als ungerecht und äußerte seinen Unmut darüber, dass die »verfluchten juden« gegenüber den Christen ein viel besseres Recht besäßen als umgekehrt.<sup>40</sup> Auch der Verfasser des Schwabenspiegels bemerkte, dass die Juden sich ein günstigeres Recht erkauft hätten, indem die Könige ihnen »wider recht« gestatteten, auf Diebes- und Raubgut zu leihen.<sup>41</sup> In seiner Glosse zum Sachsenspiegel kritisierte auch Johannes von Buch das bestehende Recht, wonach Juden für zurückgegebenes Diebesgut, das sie seiner Darlegung zufolge auch offiziell erwerben durften, entschädigt würden.<sup>42</sup> Erstaunlicherweise findet sich darüber hinaus bis zum

---

der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich« durch David Schnur ([www.medieval-ashkenaz.org](http://www.medieval-ashkenaz.org)). Unter den etwa 650 im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch zwischen 1423 und 1434 verzeichneten jüdischen Geldgeschäften (von insgesamt 3000–4000 Einträgen) wurden die weitaus meisten mit immobilien Pfändern abgesichert; mobile Pfänder erscheinen lediglich in sechs Fällen (HEKTOR AMMANN: Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch 1423–1434. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 71 [1952], S. 3–84).

<sup>40</sup> SCHUSTER, Wiener Stadtrechtsbuch (wie Anm. 9), Art. 145, S. 130–131: »Wie es umb die phant sei gestalt, die man under die juden setzt, das vindet ir hernach geschriben an der juden handvest, und doch nicht als rechtlich und recht wär, wann die verfluchten juden vil pezzter recht habent gegen den christen, denn die christen gegen den juden, wan alle die phant, die gestoln und geraubt werdent, swo man die vindet datz den christen, [...] die müzzen die widergeben an alle lösung, [...] und hat der arm man sein phenning verlorn, die er auf die phant geparigt hat, er hab denn sein gewern«; vgl. SCHERER, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 20), S. 385; LOHRMANN, Judenschaden (wie Anm. 15), S. 223; MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 371; BIRGIT WIEDL: Jews and the City: Parameters of Jewish Urban Life in Late Medieval Austria. In: Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age. Hg. von ALBRECHT CLASSEN. Berlin u. a. 2009 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture; 4), S. 273–308, hier: S. 281.

<sup>41</sup> *Studia iuris Suevici*, Bd 1: Urschwabenspiegel. Bearb. von KARL AUGUST ECKHARDT. Aalen 1975 (Bibliotheca rerum historicarum, Studia; 4,1), Landrecht § 261, S. 505–506: »Nu haben si besser recht erköfet, daz habent die künig gegeben wider recht, das si lihent uffen dübig und röbig güt.« Vgl. MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 368–371; LOHRMANN, Judenschaden (wie Anm. 15), S. 224; ders., Rechtsstellung (wie Anm. 16), S. 85–86.

<sup>42</sup> Vgl. dazu MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 374–379, bes. S. 376 und 379. Ein früher Beleg über die Einschätzung des Marktschutzrechts als alt und wahrhaft teuflisch (»lex vetusta sed vere diabolica«) findet sich in einem im Vorfeld des zweiten Kreuzzugs verfassten Brief des Abtes der burgundischen Abtei Cluny, Petrus Venerabilis (1122–1156), an

späten 15. Jahrhundert in den christlichen Schriftquellen des Reichsgebiets kaum Kritik am Marktschutzrecht für Juden.<sup>43</sup>

Erst um diese Zeit wird der Hehlereivorwurf gegenüber den Juden gezielt aufgegriffen,<sup>44</sup> vor allem um in Verbindung mit weiteren antijüdischen Motiven die Vertreibung von Juden aus verschiedenen Städten und Herrschaften<sup>45</sup>

den französischen König Ludwig VII. (1137–1180): The Letters of Peter the Venerable, Bd 1. Hg. von GILES CONSTABLE. Cambridge (Mass.) 1967, Nr 130, S. 327–330, hier: S. 329–330. Auch in Frankreich und England scheint das Marktschutzrecht gegolten zu haben; vgl. MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 361–363 (mit weiteren Literaturhinweisen).

<sup>43</sup> Ein frühes Beispiel findet sich in Köln: Die Beschwerde der Stadt Köln an der Kurie über die Weigerung Erzbischof Dietrichs II. (1414–1463), der Vertreibung der Juden aus der Stadt zuzustimmen, enthält unter anderem auch den Vorwurf, dass die Juden Pfänder weit unter Wert verkauften und durch den Gewinn die Bürger und Bewohner der Stadt in Armut trieben und dadurch Diebstahl, Raub und Prostitution begünstigten: »ita ut ex fidelium facultatibus omnibus ipsorum Iudeorum tam necessitatibus quam voluptatibus satisfiat nec solum usuras exigunt ymmo usuras ipsorum etiam usurarum pignora pro levi summa obligata vendunt et precium suis impiis lucris usurpant, qua de re plures ex civibus et incolis predictae civitatis ad extremam devenerunt paupertatem, promptuaria eorundem perfidorum plena sunt spoliis civium et innumerabilium rerum utpote auri argenti vestium et universae suppellectilis copiis et varietate repleta, quos cives et incole antedicti ibidem pre nimia usurarum mole tamquam desperata huiusmodi pignora redimere dereliquerunt, sic quod omnibus suis facultatibus destituuntur dum talis abissus abissum invocat, hinc insuper furta et latrocinia oriuntur virginumque et feminarum plerumque iactura pudoris, dum intollerabilis« (FRANZ RITTER: Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den Jahren 1414 bis 1424. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 56 [1893], S. 1–90, Beilage 2, S. 72–79, hier: S. 73); vgl. MARKUS J. WENNINGER: »Man bedarf keiner Juden mehr.« Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert. Wien/Köln/Graz 1981 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte; 14), S. 91–101, bes. S. 97–98; MATTHIAS SCHMANDT: *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 11), S. 197–207, bes. S. 204–205; ANNA-DOROTHEA VON DEN BRINCKEN: Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen der Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 60 (1971), S. 305–339 (mit marginaler Erwähnung des Schreibens im Zusammenhang der Vertreibung der Juden aus Köln).

<sup>44</sup> Für Nürnberg stellt MICHAEL TOCH: »umb gemeyns nutz und nottdurft willen«. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99. In: Zeitschrift für historische Forschung 11 (1984), S. 1–21, hier: S. 15 [mit Beispielen], fest: »Bis ins späte 15. Jahrhundert war der Sprachgebrauch des Rates in bezug auf die Juden wertungsfrei gewesen. Nunmehr tauchen im Gefolge eben dieser intensiven Beschäftigung Wendungen auf, die Juden und Schaden, Juden und Betrug, Juden und Diebstahl in kausale Verbindung brachten.«

<sup>45</sup> Zu den Judenvertreibungen im spätmittelalterlichen Reich vgl. allgemein MICHAEL TOCH: Die Verfolgungen des Spätmittelalters. In: GJ 3,3 (wie Anm. 4), S. 2298–2327; sowie mehrere Beiträge des Sammelbands: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. von FRIEDHELM BURGARD, ALFRED HAVERKAMP und GERD MENTGEN. Hannover



zu legitimieren. So gelangte der um 1473 verstorbene Mainzer Dominikaner Siegfried Piscator in seiner antijüdischen Schrift *Determinatio duarum questionum* zu der Feststellung, dass sich in den Teilen Deutschlands, in denen Juden lebten, aufgrund der jüdischen Praxis, auf gestohlenen Gut zu leihen, Diebstahldelikte häuften – wobei die Juden neuerdings sogar vor der Annahme geweihter sakraler Gegenstände nicht zurückschreckten.<sup>46</sup> Ähnlich argumentierte auch der Nürnberger Humanist Conrad Celtis, als er in seinem 1495 dem Nürnberger Rat vorgelegten *Libellus de origine, situ, moribus et institutis Norimbergae* unter anderem seine Bewunderung für die Städte und Länder ausdrückte, die frei von Juden seien, »damit sie nicht vielen von ihnen Gelegenheit zum Diebstahl und zur Plünderung ihrer Güter geben«.<sup>47</sup> Den

1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 9). Um 1473 führte die Stadt Regensburg unter anderem Beschwerde beim Kaiser über die Praxis der Beleihung gestohlener Güter durch die Juden. Es sollte ferner eruiert werden, wie Nürnberg, Ulm und andere, nicht genannte Städte mit diesem Problem umgingen (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg [1453–1738]. Bearb. von RAPHAEL STRAUS. München 1960 [Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte; NF 18], Nr 138, S. 37). Etwa zwei Jahre später versuchte die Stadt über den bayerischen Herzog beim Kaiser eine Vertreibung der Juden durchzusetzen. Unter anderem führte man als Begründung ins Feld: »zum ersten ir furschlag, betriegung der armen arbeiter und des gemain volks. Item das sie auf alle gestoln hab und gut der kirchen und dem christenlich volk leyhen« (ebd., Nr 213, S. 66); vgl. WENNINGER, Man bedarf (wie Anm. 43), S. 169.

<sup>46</sup> »Quartum gravamen et damnum atque periculum communitatis, ubi iudei habitant in partibus Alamanie, constat esse in hoc, quod furta, rapine ac per latrocinia acquisita eis impignorantur, unde apud eos huiusmodi frequentissime reperiuntur. In quo claret quod nisi impii iudei usurarii ad manum haberentur, frequenter talia non committerentur. Sed nunc et eclesiarum clenodia, bibliothecarum codices, sacristarum deaurate et deargentate reliquie, imo monstrantie et capse venerabilissimi sacramenti eucharistie, alia quidem integra, alia confracta, quedam conflata, quedam etiam consecrata seu benedicta, plerumque apud eos reperiuntur, taceo de rebus communibus hominum. Ecce qualem utilitatem, imo verius dilapidacionem communitati ingerunt principes et domini terrarum locantes et manutinentes iudeos usurarios damnosissimos« (CHRISTOPH CLUSE: Jewish Moneylending in Dominican Preaching, Confession, and Counselling. Some Examples from Later Medieval Germany. In: Dominikaner und Juden. Hg. von ELIAS H. FÜLLENBACH und GIANFRANCO MILLETTO. Berlin [im Druck], S. 57–90, hier: S. 86).

<sup>47</sup> »Felices profecto urbes et terrae, quae hac hominum lue carent, ne multis furti occasionem et bonorum suorum distractionem praebeant. Videres ab illis Christianorum supellectilem, vestes, aurum, argentum, sacra etiam vasa, calices veluti proscriptam praedam sub hasta vendere« (Conrad Celtis und sein Buch über Nürnberg. Hg. von ALBERT WERMINGHOFF. Freiburg i. Br. 1921, S. 199). Das in drei textgleichen Abschriften des späten 15. Jahrhunderts erhaltene Manuskript seiner »Norimberga«, die Celtis dem Nürnberger Rat 1495 vorlegte, fand nicht dessen Zustimmung, so dass erst eine gründlich überarbeitete Fassung 1502 im Druck erscheinen konnte. Aus der synoptischen Edition von Handschriftengrundlage und publizierter Überarbeitung durch Werminghoff geht zwar hervor, dass der die Juden betreffende Teil geringfügige Änderungen erfahren hat, allerdings nicht in der

Vorwurf der Begünstigung von Dieben und Räubern, mit denen die Juden angeblich zuweilen unter einer Decke steckten, erhob der Rat der Reichsstadt wenig später im Rahmen der Begründung für die Vertreibung der Juden von 1498/99.<sup>48</sup> Die Argumentation der Nürnberger wurde kurz darauf wörtlich im Rahmen der Vertreibungen der Juden aus Ulm<sup>49</sup> und aus Schwäbisch-Gmünd

oben angeführten Passage. In der Druckfassung von 1502 findet sich im Text auch der Zusatz dass die Stadt die Juden »ob iustas et necessarias rei publicae utilitates nuper expulit« (S. 198). Jüngst hat CARLA MEYER: Die Stadt als Thema. Nürnbergs Entdeckung in Texten um 1500. Ostfildern 2009 (Mittelalter-Forschungen; 26), S. 303–304, fälschlicherweise angenommen, die antijüdische Polemik in Celtis' Werk sei eine Folge der Vertreibung der Juden aus Nürnberg von 1498/99, übersieht dabei jedoch, dass sich die entsprechenden Passagen bereits in der handschriftlichen Fassung von 1495 finden und demnach möglicherweise dazu dienen sollten, den Rat zur Ausweisung der Juden zu ermuntern. JOACHIM SCHNEIDER: Typologie der Nürnberger Stadtchronistik um 1500. Gegenwart und Geschichte in einer spätmittelalterlichen Stadt. In: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hg. von PETER JOHANEK. Köln/Weimar/Wien 2000 (Städteforschung; A 47), S. 181–203, erwähnt die »Norimberga« erstaunlicherweise überhaupt nicht. Zur Vertreibung der Juden aus Nürnberg vgl. TOCH, Umb gemeyns nutz (wie Anm. 44). Verbreitung fand der Vorwurf der Diebstahlbegünstigung durch Juden auch mittels des neuen Mediums der Einblattdrucke, unter deren Autoren sich insbesondere der Nürnberger Hans Folz einschlägig hervortat; vgl. CHRISTINE MAGIN: Hans Folz und die Juden. In: Einblattdrucke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Probleme, Perspektiven, Fallstudien. Hg. von VOLKER HONEMANN u. a. Tübingen 2000, S. 371–395; vgl. allgemein auch CHRISTINE MAGIN und FALK EISERMANN: »Ettwas zu sagen von den iuden.« Themen und Formen antijüdischer Einblattdrucke im späten 15. Jahrhundert. In: Frömmigkeit – Theologie – Frömmigkeitstheologie. Contributions to European Church History. Festschrift für Berndt Hamm zum 60. Geburtstag. Hg. von GUDRUN LITZ, HEIDRUN MUNZERT und ROLAND LIEBENBERG. Leiden/Boston 2005 (Studies in the History of Christian Traditions; 124), S. 173–193.

<sup>48</sup> Das auf den 21. Juli 1498 datierende Vertreibungsdekret König Maximilians I. ist abgedruckt in TOCH, Umb gemeyns nutz (wie Anm. 44), S. 17–21, hier: S. 18: »darzu beschehen durch die berurten Juden etlichen verirrten und verlassen personen irer poshait und antzal [wohl: argen] willens und fursag in geheim vorgeding beschenkung und aufenthalt, daraus diebstahl und ander unchristlich bos handel volgen, das zudedulden schwer und unleydenlich sey«. Bereits 1473 hatte sich der Nürnberger Rat vergeblich um die Ausweisung der Juden bei Kaiser Friedrich III. bemüht, wobei man dies allgemein mit zahlreichen Beschwerden im Hinblick auf durch die Juden hervorgerufenen Bedrückungen und Schäden begründete; vgl. WENNINGER, Man bedarf (wie Anm. 43), S. 145–154, hier: S. 146; ARND MÜLLER: Geschichte der Juden in Nürnberg (1146–1945). Nürnberg 1968 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg; 12), S. 81–85, hier: S. 81.

<sup>49</sup> Die Urkunde vom 6. August 1499 ist ediert in: MORITZ STERN: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, Bd 6,1: Varia aus Württemberg (Hall, Ulm, Reutlingen). Berlin 1936, S. 19–24, hier: S. 20; eine stark gekürzte Fassung bietet FRIEDRICH PRESSEL: Geschichte der Juden in Ulm. Festschrift zur Einweihung der Synagoge. Ulm 1873, S. 15–16; zur Vertreibung der Juden aus Ulm vgl. HERMANN DICKER: Die Geschichte der Juden in Ulm, ein Beitrag zur Wirtschaftsge-

rezipiert.<sup>50</sup> Es kursierte sogar eine Art Formular nach Nürnberger Vorbild, das von Reichsstädten, die sich ihrer Juden entledigen wollten, übernommen wurde.<sup>51</sup> Auch die von Kaiser Maximilian I. gebilligten Ausweisungen der Juden aus Nördlingen im Oktober 1506 und aus Oberehnheim (Obernai) im Frühjahr 1507 wurden in fast wörtlicher Übereinstimmung damit begründet, dass die Juden den Einwohnern der Umgebung Geld auf Pfänder geliehen hätten, wodurch viel »Leichtfertigkeit« und »Diebstahl« entstanden sei, die den Räten der Städte großen Ärger bereitet hätten.<sup>52</sup> Eine etwas ausführlichere Begründung bietet die von Herzog Johann Corvinus von Troppau (1485–1501) der Stadt Troppau am 16. Oktober 1500 gewährte Erlaubnis, die Juden zu vertreiben. Darin werden unter anderem zahlreiche Diebstähle in der Stadt und in den Vorstädten genannt, deren Beute häufig bei den Juden gefunden werde. Zudem sei es insbesondere den weniger Begüterten kaum möglich, wieder an ihren Besitz zu gelangen, da die Juden dem Schriftstück nach die

---

schichte des Mittelalters. Rottweil 1937, S. 73–75; neuerdings: CHRISTIAN SCHOLL: Geschichte der Juden in der Reichsstadt Ulm während des späten Mittelalters, Diss. (masch.) Trier 2011. WENNINGER, Man bedarf (wie Anm. 43), S. 147, verweist in diesem Zusammenhang auf die Besonderheit des identischen Wortlauts der beiden Schriftstücke, obwohl die Situation vor Ort in Ulm anders gelagert war als Nürnberg.

<sup>50</sup> Ludwigsburg, Staatsarchiv, B 177, Bü 864; zur Vertreibung der Juden aus Schwäbisch-Gmünd vgl. STEFAN LANG: Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im »Land zu Schwaben« (1492–1650). Ostfildern 2008 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde; 63), S. 38; GUDRUN EMBERGER-WANDEL: Schwäbisch-Gmünd. In: GJ 3,2 (wie Anm. 36), S. 1332–1340, hier: S. 1336.

<sup>51</sup> Vgl. LANG, Ausgrenzung (wie Anm. 50), S. 38. SCHOLL, Geschichte (wie Anm. 49), S. 333–347, zeichnet die einschlägige Korrespondenz des Nürnberger Rates mit dem Ulmer Rat einschließlich der Übersendung von Abschriften der Nürnberger Urkunden hinsichtlich der Judenvertreibung ebenso nach wie die Übersendung der entsprechenden Dokumente von Ulm an den Rat der Stadt Frankfurt a.M. im Jahre 1516.

<sup>52</sup> »Nachdem die Juden und Judin, in unnsere und des heiligen reichs stat Nördlingen, auch andern auf dem lannde und doselbst umb auf pfannd und sonst dargelichen, daraus manig leichtfertigkeit, auch diebstal und ander übelthat entstannden und gevolgt [...]«: Das königliche Judenvertreibungsdekret für Nördlingen vom 27. Oktober 1506 ist ediert in: MORITZ STERN: Actenstücke zur Vertreibung der Juden aus Nördlingen. In: Zeitschrift für Geschichte der Juden 4 (1980), S. 87–91, hier: S. 88–89; neuerdings auch in: BARBARA DOHM: Juden in der spätmittelalterlichen Reichsstadt Nördlingen. Studien und Quellen, Diss. (masch.) Trier 2006, Nr 69, S. 338–340; vgl. dazu ebd., S. 210–215; WENNINGER, Man bedarf (wie Anm. 43), S. 157–165, sowie LUDWIG MÜLLER: Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1–124, und 26 (1899), S. 81–182, hier: Tl 1, S. 76–77; zu Oberehnheim vgl. Straßburg, Archives Municipales, III 174/17, Nr 54 zu 1507 III 2; vgl. auch MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 441 (mit weiterer Literatur).

Gegenstände in anderen Städten verkauften, sodass die Wiederbeschaffung viel Aufwand und die Einschaltung von Gerichten erfordere.<sup>53</sup>

### 3 Innerjüdische Quellen zum Hehlereivorwurf

Während die Quellen christlicher Provenienz sich – von normativen Bestimmungen abgesehen – bis ins späte 15. Jahrhundert kaum mit dem Hehlereivorwurf auseinandersetzten, war dieser in den Responsen jüdischer Gelehrter bereits seit dem Hochmittelalter ein Thema.<sup>54</sup> Der berühmte Mainzer Gelehrte Rabbi Gerschom ben Jehuda (ca. 960–1028)<sup>55</sup> erhielt eine Anfrage aus einer nicht genannten Stadt im deutsch-französischen Grenzgebiet, in der es darum ging, ob ein vermisster jüdischer Händler für tot erklärt werden dürfe.<sup>56</sup> Die

<sup>53</sup> »[...] mnohé a časté krádeže v témž městě i na předměstí se dějí a že mnohé věci kradené u židuov zastavené a najděné bývají a poddaní k věcem těm přijíti nemohou, poněvadž je žide do jiných měst prodávají, lidé k vůli židům veliké práce a soudy mívají« (Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620, Bd 1: 906–1576. Hg. von GOTTLIEB BONDY und FRANZ DWORSKÝ. Prag 1906, Nr 305, S. 193). Fraglich ist allerdings, ob die Juden die Pfänder tatsächlich auswärts oder an Auswärtige verkauften oder die Gegenstände nicht vielmehr von den Dieben weiter entfernt vom Tatort versetzt wurden.

<sup>54</sup> Zur Interpretation jüdischer Pfandleihe vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen gegenüber der talmudischen Periode vgl. HAYM SOLOVEITCHIK: Pawnbroking. A Study in Ribbit and of the Halakah in Exile. In: Proceedings of the American Academy for Jewish Research 38/39 (1970/71), S. 203–268.

<sup>55</sup> Zu Gerschom vgl. SHLOMO EIDELBERG und DAVID DEROVAN: Gershom ben Judah Me'or ha-Golah. In: Encyclopaedia Judaica. Zweite Ausgabe. 22 Bde. Detroit u. a. 2007, hier: Bd 7, S. 551–552 (mit weiteren Literaturangaben).

<sup>56</sup> Réponses faites par les célèbres rabbins français et lorrains du XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècle. Bearb. von JOEL MÜLLER. Wien 1881, Nr 101, S. 58 (hebr.; zitiert nach: HOFFMANN, Geldhandel [wie Anm. 10], Anhang, Nr 20, S. 145–146); Teshuvot Rabbenu Gershom Meor ha-Gola. Bearb. von SHLOMO EIDELBERG. New York 1952, Nr 42, S. 228–233. Der Text findet sich auch in: Isaak ben Mose von Wien. Sefer Or Zarua, Bd 1. Hg. von AKIBA LEHRN. Žitomir 1862, S. 195. Eine Übersetzung der Quelle findet sich in HANS-GEORG VON MUTIUS: Rechtsentscheide rheinischer Rabbinen vor dem ersten Kreuzzug. Quellen über die sozialen Beziehungen zwischen Juden und Christen, Bd 1. Frankfurt a. M. u. a. 1984 (Judentum und Umwelt; 13,1), S. 127–134. Die Quelle sagt explizit aus, dass der König von Frankreich [der Hinweis auf Frankreich fehlt bei Or Zarua] mit einer Streitmacht, der auch burgundische Kontingente angehörten, eine Burg belagert habe, die eine halbe Tagesreise von der Stadt entfernt lag, in der der jüdische Händler lebte, und dass das Heer dort drei Monate aufgehalten worden sei, in denen ein reger Handel zwischen den Kriegern und den Stadtbewohnern zustande kam. Daraufhin vermutete Joel Müller in der oben genannten Edition, dass es sich bei der Stadt um Valenciennes gehandelt haben könnte, das 1006 nach der Einnahme durch Graf Balduin von Flandern durch den deutschen König

Darlegung des Falls enthält auch Informationen zur jüdischen Pfandleihpraxis: Der möglicherweise in die dort ebenfalls erwähnten Kampfhandlungen geratene Jude hatte zuvor regelmäßig Orte und Burgen in Entfernung von bis zu zwei Tagesreisen um seinen Wohnort aufgesucht, um seine Waren zu verkaufen, wobei er von den Burgherren mangels Verfügbarkeit von Bargeld häufig Pfänder erhielt. Unter diesen Pfändern befand sich zuweilen auch Vieh, das die Burgherren Dorfbewohnern weggenommen hatten, die wiederum dem Juden unterstellten, er fördere durch sein Verhalten den Raub. Ein weiteres Responsum Gerschoms handelt von zwei Juden, die sich um die Exklusivität ihrer Geschäftsbeziehungen zu zwei Christen stritten, welche in ihrem Auftrag Diebstähle ausführten.<sup>57</sup> Erstaunlicherweise ging Gerschom mit keinem Wort auf die mögliche Unrechtmäßigkeit oder Amoralität von Auftragsdiebstahl ein. Vielmehr wies er nach einer eingehenden Analyse der jeweiligen Beziehungen der Juden zu den christlichen Dieben gemäß halachischer Vorgaben die Ansprüche eines der beiden Streitenden zurück.

Bezüglich der Annahme kirchlicher Kultgegenstände als Pfand vertrat Gerschom den Standpunkt, dass diese erst dann »götzendienersiche Kultutensilien« und damit auch für Juden verboten seien, wenn sie benutzt würden.<sup>58</sup> Der um die Mitte des 12. Jahrhunderts ebenfalls in Mainz lehrende Elieser ben Nathan<sup>59</sup> unterstützte im Wesentlichen Gerschoms Standpunkt, indem er erklärte, dass nur kirchliche Gegenstände, die ausschließlich für kultische Funktionen verwendet werden könnten, nicht als Pfand angenommen werden dürften, wie beispielsweise Kreuze, Rauchfässer und Weihrauch.<sup>60</sup> Zudem

---

Heinrich II. und den französischen König Robert II., zugleich Herzog von Burgund, vergeblich belagert wurde. Seiner Argumentation folgte HOFFMANN, Geldhandel (wie oben) unter Verweis auf WILHELM GIESEBRECHT: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd 2: Blüte des Kaisertums. Zweite Aufl. Meersburg 1929, S. 41–42. In seiner demnächst erscheinenden umfangreichen Monographie zur Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter spricht sich Toch gegen diese Identifizierung aus. Er geht vielmehr davon aus, dass die Stadt im Herzogtum Burgund lag. Für diesen Hinweis danke ich Prof. Toch vielmals.

<sup>57</sup> Übersetzung: MUTIUS, Rechtsentscheide (wie Anm. 56), S. 109–114; vgl. LOTTER, Recht (wie Anm. 7), S. 43.

<sup>58</sup> MUTIUS, Rechtsentscheide (wie Anm. 56), S. 60 unter Bezugnahme auf den Traktat »Avoda Zara« (IV, III–IV) des Babylonischen Talmuds (Der babylonische Talmud [wie Anm. 16], Bd 9, S. 596–600).

<sup>59</sup> Zu Elieser vgl. ISRAEL MOSES TA-SHMA: Elieser ben Nathan of Mainz. In: Encyclopaedia Judaica (wie Anm. 55), Bd 6, S. 327–328 (mit weiterführender Literatur); zu Elieser und seinem Kreis vgl. auch SOLOVEITCHIK, Study (wie Anm. 54), S. 244–250.

<sup>60</sup> HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 10), Anhang, Nr 45, S. 159–160. MARTHA KEIL: Heilige Worte – Schriften des Abscheus. Der Umgang mit Büchern als Paradigma des jüdisch-christlichen Spannungsverhältnisses. In: Text als Realie. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 3. bis 6. Oktober 2000. Wien 2003 (Österreichische Akademie der Wissen-

sprach er sich, wie aus einem auf ihn zurückgehenden Rechtsgutachten des 1298 im Rahmen der so genannten Rintfleischpogrome ermordeten Nürnberger Gelehrten Mordechai ben Hillel<sup>61</sup> hervorgeht, dezidiert gegen die Annahme von Gegenständen aus, die Christen oder Juden beleihen lassen wollten, welche als Diebe bekannt waren. Bezug nehmend auf die »Weisen« erklärte er, dass der jüdische Pfandnehmer in diesem Fall die »Verordnung zum Besten des Handelsverkehrs« missachtet habe und demnach den Schaden tragen müsse.<sup>62</sup> Sollte also ein Jude ein Pfand von einer bekanntermaßen bereits des Diebstahls überführten Person annehmen und sich dieses Pfand später als gestohlen erweisen, müsse er es dem Eigentümer entschädigungslos zurückerstatten. Somit argumentierte Elieser ben Nathan bereits vor der Fixierung einschlägiger Rechtstexte der christlichen Mehrheitsgesellschaft im Sinne der arglosen Annahme von Pfändern.

Elieser konnte sich wahrscheinlich auch auf den um die Mitte des 12. Jahrhunderts von dem führenden Tosafisten Rabbenu Tam<sup>63</sup> an zahlreiche jüdische Gelehrte Frankreichs und des Rheingebiets gesandten Rundbrief stützen, der unter anderem gebot, keine gestohlenen Sachen, insbesondere keine kirchlichen Geräte, Gewänder und Bücher zu kaufen oder zu beleihen, insbesondere wegen der Gefahr, die dies für die Juden mit sich bringe.<sup>64</sup> Etwaige Zuwider-

---

schaften, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte; 704 = Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit; 18), S. 49–61, hier: S. 53, bietet eine neue Übersetzung, da diejenige von Hoffmann »allzu geglättet ist«. Im 12. Jahrhundert unterschied Isaak ben Samuel von Dampierre, ein Neffe Rabbenu Tams, zwischen kultischen Gegenständen im engeren Sinne und kirchlichen Gegenständen, die als Pfand angenommen werden durften, wie beispielsweise Reste von Wachskerzen und priesterliche Kleidung; vgl. JOSEPH SHATZMILLER: Church Articles: Pawns in the Hands of Jewish Moneylenders. In: Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden (wie Anm. 4), S. 93–102, hier: S. 99. Zu Isaak vgl. ISRAEL MOSES TA-SHMA: Isaac ben Samuel of Dampierre. In: Encyclopaedia Judaica (wie Anm. 55), Bd 10, S. 48 (mit weiterführender Literatur).

<sup>61</sup> Zu Mordechai vgl. ISRAEL MOSES TA-SHMA: Mordecai ben Hillel ha-Kohen. In: Encyclopaedia Judaica (wie Anm. 55), Bd 14, S. 480–481 (mit weiteren Literaturangaben), sowie die Dissertation von RAMI REINER: Rabbenu Tam and his Contemporaries. Relationships, Influences and Methods of Interpretation of the Talmud (hebr.). Jerusalem 2002, der auch entgegen der bisherigen Forschungen nicht von einer Rabbinerversammlung ausgeht, anlässlich der die Takkanot beschlossen wurden, sondern von einem schriftlichen Austausch der Gelehrten. Für diesen Hinweis danke ich meinem Trierer Kollegen Rainer Barzen.

<sup>62</sup> HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 10), Anhang, Nr 214, S. 227 und S. 79. Bezüglich geraubter Bücher argumentierte Meir von Rothenburg ebenso; vgl. KEIL, Worte (wie Anm. 60), S. 59.

<sup>63</sup> Zu Rabbenu Tam, der bis 1146 in Ramerupt in der Champagne und danach im nördlichen Frankreich ansässig war, vgl. ISRAEL MOSES TA-SHMA: Tam, Jacob ben Meir. In: Encyclopaedia Judaica (wie Anm. 55), Bd 15, S. 491–492 (mit Literaturangaben).

<sup>64</sup> Die von Rabbenu Tam aufgestellten Takkanot sind einschließlich einer englischen Überset-

handlungen sollten mit dem Bann bestraft werden. Den erwähnten Aufzeichnungen jüdischer Gelehrter, zumindest den nach 1090 verfassten, ist eindeutig das Bestreben zu entnehmen, einer Missachtung des den Juden gewährten Marktschutzrechts auch in eigenem Interesse entgegenzuwirken. Dass diese Forderung auch in der Praxis Auswirkungen zeitigte, legt ein Entwurf in einer aus Westfalen stammenden hebräischen Handschrift aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts nahe.<sup>65</sup> Es handelt sich dabei um eine Auflistung von »Satzungen«, die christliche Stadtherren oder Stadtgemeinden bei der Gründung einer jüdischen Ansiedlung innerhalb des ihrer Rechtsprechung unterstehenden Gebiets den Neankömmlingen gewähren sollten. Neben Bestimmungen über die Gerichtshoheit und die gerichtliche Anerkennung spezifisch jüdischer Eidesleistungen gehörten dazu auch mehrere Bestimmungen zum Pfandrecht, darunter die Auslösung von als Pfand angenommenem Diebesgut

zung abgedruckt in: LOUIS FINKELSTEIN: *Jewish Self-Government in the Middle Ages*. Zweite Aufl. New York 1964 (Abraham Berliner Series), S. 171–215, hier: S. 178 (hebr.) und 188–189: [Hs. des Maharil] »Not to buy a stolen chalice or cross or holy vestments or prayer books of a church or any of its vessels because of the peril.« Die gegenüber der hebräischen Originalversion verharmlosende Übersetzung Finkelsteins kritisiert KEIL, Worte (wie Anm. 60), S. 52. Zum Aspekt der Gefahr vgl. auch SHATZMILLER, *Church Articles* (wie Anm. 60), S. 97.

<sup>65</sup> Bern, Bürgerbibliothek, ms. 200. Ihren wesentlichen Bestandteil bildet die mittels eines Kolophons auf den 24. Februar 1290 datierte Niederschrift des so genannten »Kleinen Aruch« Aschers ben Jacob ha-Levi aus Osnabrück; vgl. zu Autor, Werk und Datierung ERIKA TIMM: *Jiddische Sprachmaterialien aus dem Jahre 1290: Die Glossen des Berner kleinen Aruch – Edition und Kommentar*. In: *Fragen des älteren Jiddisch*. Hg. von HERMANN-JOSEF MÜLLER und WALTER RÖLL. Trier 1977 (Trierer Beiträge aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, Sonderheft; 2), S. 16–34, hier: S. 16–18. Dem »Kleinen Aruch« (fol. 112v–255v) voraus geht das Wörterbuch der hebräischen Sprache von Menachem ben Jakob ibn Saruq (fol. 1r–101v) aus dem 10. Jahrhundert, das 1289 oder 1290 von einem gewissen Israel ben David kopiert wurde; vgl. *Catalogus codicum Bernensium* (Bibliotheca Bongarsiana). Hg. von HERMANN HAGEN. Bern 1875, S. 247–248; DAVID KAUFMANN: *Das Wörterbuch Menachem ibn Saruk's nach Codex Bern 200*. In: *Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft* 40 (1886), S. 367–409, bes. S. 375–376; zu Menachem vgl. JOSHUA BLAU: *Menahem ben Jacob ibn Saruq*. In: *Encyclopaedia Judaica* (wie Anm. 55), Bd 14, S. 22. Während fol. 101b bis 103b Lieder enthalten und sich auf fol. 104a bis 112a ein »Buch der Edelsteine« befindet, folgen auf fol. 256a bis 258b mehrere kurze Einträge verschiedener Art (z. B. ein Rezept für Augensalbe oder eine Anleitung für das Auftragen von Goldfarbe in Handschriften), darunter auch mehrere Formulare, beispielsweise für eine Ketubba, einen Cherem oder ein Ansiedlungsprivileg. Eine hebräische Inhaltsangabe der Handschrift findet sich auf der Homepage der »National Library of Israel« (<http://aleph.nli.org.il/F?RN=988198640>) unter Manuscripts – F 2304. Aufgrund paläographischer Befunde und der Datierung der im westfälischen Hamm 1298 ausgestellten Ketubba werden die Nachträge auf die Jahre kurz nach 1290 datiert und im westfälischen Raum lokalisiert; vgl. TIMM, *Sprachmaterialien* (siehe oben).

durch den Eigentümer für einen »minimalen« Betrag, wohl die vom Pfandgeber ausgezahlte Summe, sowie die Erlaubnis, alles bis auf religiöse Kultgegenstände (»Werkzeuge des Götzendienstes«) als Pfand akzeptieren zu dürfen.<sup>66</sup> Ihr Ausschluss könnte in Anlehnung an die Takkanot aus der Mitte des 12. Jahrhunderts »wegen der [daraus resultierenden] Gefahr« erfolgt sein.<sup>67</sup>

#### 4 Die Pfänder

Obwohl der Kleinkredit zweifellos die verbreitetste wirtschaftliche Aktivität der Juden im späten Mittelalter darstellte, bildete trotz der generell zunehmen-

<sup>66</sup> Bern, Bürgerbibliothek, ms. 200, fol. 258b. Der hebräische Text ist ediert in: *A Documentary History of the Jewish People from its Beginings to the Present, Second Series: Israel in the Diaspora* (hebr.), Bd 2,1. Hg. von BENZION DINUR. Tel Aviv 1965, S. 278–279; vgl. auch SHATZMILLER, *Church Articles* (wie Anm. 60), S. 98. Für die folgende Übersetzung des Schriftstücks ins Deutsche danke ich meinen Trierer Kollegen Rainer Barzen und Maxim Novak: »Das sind die Satzungen, die schriftlich [den nichtjüdischen Herrschaftsträgern] vorzulegen sind: Kein Jude soll in die Stadt kommen [und sich dort niederlassen] und zu weniger verpflichtet werden als er [der bereits hier wohnt]; und die Nicht-Juden können gegen ihn nicht Zeugnis ablegen. Der Schwur wird sieben Wochen lang gelten; die Eidesablegung soll nach seinem Recht erfolgen: Er wird vor dem Richter wie jeder andere Mann in jeder Angelegenheit stehen und er wird weder seinen Hut abnehmen, noch seine Hand heben oder seinen Kittel ausziehen. So wird der Eid lauten, den der Jude schwört: »Wenn Du an dem, was man gegenüber Dir vorbringt, keine Schuld hast, dann möge der Höchste Gott, der Schöpfer des Himmels und der Erde helfen.« Und wenn ein Pfand bei einem Juden verpfändet wurde, behält er das Pfand, solange es danach aussieht, dass der Besitzer des Pfandes Schuldsomme und Zins bezahlen kann. Und danach verkauft er es, weil der Jude nur nach dem Gesetz der Stadt verliert. Und wenn der Jude und der Nicht-Jude sich [über das Pfand] streiten sollten, wird der Jude auf das Pfand schwören. Und wenn einem Juden Diebesgut verpfändet wurde, möge der Besitzer des Gestohlenen das Pfand einlösen und Schuldsomme und Zins bezahlen. Und der Jude kann zur Verpfändung alle Pfänder, die es auf der Welt gibt, annehmen, außer Werkzeuge des Götzendienstes. Und wenn die Würmer oder die Mäuse das Pfand auffressen, gilt das nicht als Schaden. Und wenn zwei Juden sich streiten und aufeinander einschlagen, wird daraus kein Rechtshandel vor einem [christlichen] Gericht entstehen. [Und falls] der Nicht-Jude dem Richter unter Eid zahlreiche Ausreden präsentiert, soll der Jude das Recht haben, einen Richter auszuwählen.«

<sup>67</sup> Nach SHATZMILLER, *Church Articles* (wie Anm. 60), S. 98, soll der Schreiber das Verbot der Annahme von sakralen Gegenständen mit der daraus resultierenden Gefahr erklärt haben (»He adds »Because of the danger«). Der Quellentext enthält diesen Zusatz nicht. Auf der mir vorliegenden Kopie vom Mikrofilm dieser Handschrift lässt sich aufgrund der schlechten Qualität nicht erkennen, ob dort eine entsprechende Randbemerkung steht. Zur Androhung der Todesstrafe in den christlichen Rechtsbüchern und Satzungen für die Annahme gestohlener Kirchenutensilien als Pfand vgl. auch Anm. 38.



den Verschriftlichung seit dem 14. Jahrhundert die Aufzeichnung von kleineren Pfandgeschäften bzw. deren Überlieferung eher die Ausnahme.<sup>68</sup> Das Beleihen von Faustpfändern bedurfte zumeist keiner vertraglichen Fixierung. Informationen über die Verpfändung bzw. den Verkauf von Diebesgut an Juden liefern daher insbesondere Gerichts- und Ratsaufzeichnungen verschiedener Art.<sup>69</sup> Zumeist handelte es sich dabei um Urteile, aus denen hervorgeht,

<sup>68</sup> Vgl. EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: ... *und ander frume leute genuch, paide christen und juden*. Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter am Beispiel Österreichs. In: Räume und Wege (wie Anm. 39), S. 285–305, hier: S. 291.

<sup>69</sup> Vgl. TOCH, Tätigkeit (wie Anm. 4), S. 2153. Allerdings können derartige Aufzeichnungen zuweilen auch zu Fehlinterpretationen führen. So kommt STUART JENKS: Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 65 (1978), S. 309–356, auf Grundlage der in den Würzburger Landgerichtsbüchern verzeichneten Streitigkeiten zwischen Christen und Juden zu dem Schluss, dass es im Hochstift Würzburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Klein- und Kleinstkredite von Juden an Bauern und Winzer gegeben habe. Dies widerspricht den Erkenntnissen zu wirtschaftlich ähnlich strukturierten Regionen. Es ist eher davon auszugehen, dass Auseinandersetzungen um Faustpfänder von geringem Wert nicht vor dem Würzburger Landgericht ausgetragen wurden. Auch belegen – freilich unter veränderten Rahmenbedingungen zu interpretierende – Würzburger Quellen des 15. Jahrhunderts die Vergabe von Kleinkrediten durch Juden; vgl. RAINER LENG: Jüdischer Geldverleih und christliche Konkurrenz. Kreditwesen in Würzburg im 15. Jahrhundert. In: Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel. Hg. von HANS-PETER BAUM, ROLF LENG und JOACHIM SCHNEIDER. Stuttgart 2006 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 107), S. 145–164; CLAUDIA STEFFES-MAUS: Zur Organisation jüdischer Geldleiher im Hochstift Würzburg am Ende des 15. Jahrhunderts. In: Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. von JÖRG R. MÜLLER. Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden; 20), S. 117–148. Für die Mittelrheinregion liegt beispielsweise für das Jahr 1338 eine aussagekräftige Quelle mit dem auf Veranlassung Erzbischof Balduins von Trier (1307–1354) angelegten Verzeichnis der Schuldner und Schulden der im Rahmen der so genannten Armlieverfolgungen ermordeten Oberweseler Juden vor. Es zählt 367 Schuldverhältnisse auf, von denen nur neun durch Pfänder abgesichert waren, 264 dagegen durch die Stellung von Bürgen. Demnach hatte dort der Lombardkredit gegenüber dem Personalkredit nur eine marginale Bedeutung. Eine kritische Edition der Liste (Koblenz, Landeshauptarchiv, 1 A 2810) bereiten zur Zeit Friedhelm Burgard und Ernst Voltmer vor; vgl. einstweilen OTTO VOLK: Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. Wiesbaden 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 63), S. 756–767; FRIEDHELM BURGARD: Christlicher und jüdischer Geldhandel. Das Beispiel der geistlichen Herrschaft Trier. In: Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition. Hg. von JOHANNES HEIL und BERND WACKER. München 1997, S. 70; ALFRED HAVERKAMP: Erzbischof Balduin und die Juden. In: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier, Kurfürst des Reiches (1285–1354). Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres. Hg. von FRANZ-JOSEF HEYEN. Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 437–483, hier: S. 460–462.

dass das Diebesgut bei Juden versetzt worden war.<sup>70</sup> Diese mehr oder weniger ausführlichen Notizen geben zuweilen Auskunft über die Täter, die Bestohlenen, Tatorte und Tathergänge, Beute bzw. Pfänder und deren Wert, Pfandnehmer, Pfandgeber, Orte der Verpfändung, Vorgehen bei der Suche nach dem Diebesgut und gegebenenfalls Hehlereivorwürfe. Dagegen nennen die zumeist in Zusammenhang mit einer Vertreibung oder einem Pogrom angefertigten Judenschuldenregister zwar häufig die bei Juden eingelagerten Pfänder; für die vorliegende Fragestellung sind sie jedoch nicht aufschlussreich, da sie sich in der Regel auf schriftliche Aufzeichnungen stützten und keine anonym versetzten Faustpfänder erwähnen.<sup>71</sup>

<sup>70</sup> Das Bamberger Echtbuch aus der Zeit zwischen 1414 und 1444 erwähnt vier Fälle: Neben dem später noch zu behandelnden Pferdediebstahl von 1433 (vgl. Anm. 94) wurde 1434 Henslein der Stadt verwiesen, weil er einen Mantel gestohlen und unter Juden versetzt hatte; 1437 musste der Badknecht Ulrich Schintler die Stadt verlassen, nachdem er einem Knaben geholfen hatte, einen Rock bei Juden zu versetzen, und diesen dann heimlich wieder ausgelöst und zu einem höheren Preis verkauft hatte; 1442 gestand Barbara Lichtenfelslerin unter anderem, Paternoster mit acht silbernen Ringen und etliche Kleinode bei Nürnberger Juden versetzt zu haben (Ein Bamberger Echtbuch [*liber proscriptorum*] von 1414–1444. Bearb. von HEINRICH WEBER. In: Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg 59 [1898], S. 1–147, hier: S. 68–69, 77, 84–85 und 98). Die Ellwanger Urgichten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnen drei Fälle: 1472 wurde Cläußlin Frytag von Haltenbergstetten wegen zahlreicher Vergehen hingerichtet, darunter ein Einbruch in die Kirche von Westhofen, wo er allerdings keine Sakralgegenstände, sondern lediglich Röcke, Hemden und Schleier gestohlen und anschließend andernorts verpfändet hatte. Zehn Jahre später verurteilte man Michael Schüchtern ebenfalls wegen mehrerer Vergehen zum Tode durch Ertränken; unter anderem hatte er in Trochtelfingen aus einer Wäsche Leinenlaken gestohlen und zu Juden nach Nördlingen gebracht (Ellwanger Urgichten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Bearb. von KARL OTTO MÜLLER. In: Schwäbisches Archiv 28 [1910], S. 17–23, 36–45 und 69–75, hier: S. 21–22, 41 und 70). Es ließen sich noch zahlreiche weitere Beispiele anführen.

<sup>71</sup> Zum Oberweseler Verzeichnis von 1338 und dem so genannten »Rothenburger Schuldenregister« der hochstiftisch-würzburgischen und markgräflichen Juden von 1488/89 vgl. Anm. 69. Detaillierte Informationen über Kleinpfänder und Pfandgeber liefert das aus Anlass der Vertreibung der Juden aus Regensburg angelegte Pfandregister (Das Pfandregister der Regensburger Juden vom Jahre 1519. Bearb. von KLAUS MATZEL und JÖRG RIECKE. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 51 [1988], S. 767–806). Bereits 1476 wurde im Rahmen einer Ritualmordbeschuldigung das Inventar der von Juden bewohnten Häuser und Wohnungen durch städtische Amtsträger detailliert aufgenommen. Bei den meisten der Gegenstände dürfte es sich um Pfänder gehandelt haben. Allerdings wird weder zwischen Besitz der Juden und Pfändern differenziert, noch werden die Eigentümer der versetzten Gegenstände genannt (Das Regensburger Judenregister von 1476. Bearb. von WILHELM VOLKERT. In: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag. Hg. von PANKRAZ FRIED und WALTER ZIEGLER. Kallmünz 1982 [Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte; 10], S. 115–141). Ein wohl um 1420 abgefasstes Schreiben von Rat und Vogt der Stadt Grimma an die Markgrafen von Meißen listet die

Zu den in der Regel materiell, aufgrund ihrer kultisch-religiösen Bedeutung auch ideell wertvollsten und sensibelsten Pfändern in der Verfügungsgewalt von Juden zählten kirchliche Geräte, Gewänder und Bücher. Obwohl diese ursprünglich offenbar generell nicht in den Besitz von Juden fallen sollten, zeigt sich in der Realität ein durchaus differenziertes Bild.

Nach dahingehenden Verboten Karls des Großen<sup>72</sup> wurden kirchliche Gegenstände als Pfänder im Rahmen der weltlichen Gesetzgebung erst ab etwa 1230 thematisiert, so z. B. in einem Privileg Markgraf Heinrichs von Meißen von 1265: Danach musste ein Jude, der gestohlene kirchliche Gegenstände als Pfand angenommen hatte, entweder den Vorbesitzer nennen oder zwei christliche und einen jüdischen Zeugen aufbieten, die seine Aussage hinsicht-

---

bei den Juden der Stadt vorgefundenen Pfänder auf (Urkundenbuch der Stadt Grimma und des Klosters Nimbschen. Hg. von LUDWIG SCHMIDT. Leipzig 1895 [Codex diplomaticus Saxoniae; II, 15], Nr 63, S. 49). Zur Datierung vgl. LÄMMERHIRT, Juden (wie Anm. 26), S. 329. In Bingen wurde aus bislang noch nicht geklärten Gründen 1427 ein noch unediertes Judenschuldenregister angelegt (Würzburg, Staatsarchiv, G-Akten 17337), von dessen knapp über 600 verzeichneten Krediten etwas mehr als die Hälfte über Pfänder abgesichert worden war; vgl. TOCH, Tätigkeit (wie Anm. 4), S. 2157. Unediert ist bislang auch eine Liste von etwa 50 Kleinpfindern, die nach der Verhaftung des Juden Isaak 1475 in dessen Haus in Winterthur gefunden wurden (Winterthur, Stadtarchiv, U 1375). Mein Dank für die Überlassung einer Kopie der Archivalie sowie seiner Transkription gilt Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen. Abbildung der Archivalie und Transkription sind Teil der am Lehrstuhl von Prof. Gilomen am Historischen Seminar der Universität Zürich entstandenen Datenbank zu »Quellen aus Schweizer Archiven zum christlich-jüdischen Verhältnis im Mittelalter«. Zu der Quelle vgl. auch PETER NIEDERHÄUSER: »Not halb mussten wir Juden zu uns nehmen...«. Juden im spätmittelalterlichen Winterthur. In: Winterthurer Jahrbuch (2000), S. 138–145. Offenbar weder durch Pfänder noch durch Bürgen abgesichert waren Kredite bei einem nicht näher bekannten Straubinger Juden, dessen Schuldenverzeichnis der Jahre 1329 bis 1332 sich erhalten hat (MICHAEL TOCH: Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern. In: Deutsches Archiv 38 [1982], S. 499–550). Vgl. ferner zu einigen burgundischen und niederländischen Pfandverzeichnissen ANNEGRET HOLTMANN: Juden in der Grafschaft Burgund im Mittelalter. Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 12), S. 232–242, und CHRISTOPH CLUSE: Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden. Hannover 2000 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 10), S. 132–160. Auf dem einzig überlieferten Blatt eines Geschäftsbuches eines Konstanzer Juden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind überwiegend mobile Pfänder belegt (WOLFGANG STROMER [unter Mitarbeit von MICHAEL TOCH]: Zur Buchführung der Juden im Spätmittelalter. In: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz, Bd 1: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte. Hg. von JÜRGEN SCHNEIDER. Stuttgart 1978, S. 387–410).

<sup>72</sup> Capitularia regum Francorum, Bd 1. Bearb. von ALFRED BORETIUS. Hannover 1883, Nr 46, S. 130–132, und Nr 131, S. 258–259; vgl. HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 10), S. 84.

lich der arglosen Annahme bestätigten. War er dazu nicht in der Lage, musste er das Pfand entschädigungslos herausgeben. Wurden die gesuchten Gegenstände bei ihm gefunden, obwohl er zuvor gezeugnet hatte, diese zu besitzen, wurde er zudem zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt.<sup>73</sup> Ähnliche Verbote enthalten auch die meisten Rechtsbücher, zumeist jedoch mit schärferer Strafandrohung bis hin zur Todesstrafe, da die wissentliche Annahme von Diebesgut dem Diebstahl gleichzusetzen sei.<sup>74</sup>

Das Meißener Rechtsbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hingegen erlaubte den Juden ausdrücklich die Annahme kirchlicher Gegenstände als Pfand. Allerdings mussten diese Pfänder Christen zur Verwahrung übergeben werden.<sup>75</sup> Somit sollte eine gewisse Öffentlichkeit gewahrt und Diebstahl weitgehend ausgeschlossen werden. Möglicherweise stellte dies eine Reaktion auf die Abkehr kirchlicher Institutionen von einer generellen Ablehnung der Verpfändung von mobilem Kirchenbesitz an Juden hin zur Erlaubnis solcher Maßnahmen in Notlagen und in der Regel mit Genehmigung der jeweils zuständigen kirchlichen Autoritäten dar.<sup>76</sup>

<sup>73</sup> Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Bearb. von JULIUS ARONIUS. Berlin 1887–1902, Nr 711, S. 292–295; vgl. auch MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 357–358; LÄMMERHIRT, Juden (wie Anm. 26), S. 174–176.

<sup>74</sup> Wie Anm. 38.

<sup>75</sup> »Duch mogen sy kelche unde bucher wol neme zcu phande, dy gotishusere sin, so daz sy or keyn in or gewer nemen, unde beseln dy offenbar in eynes cristen mannes gewern; do sal der iodde zcu nemen zwene cristen unde eynen iodden, dy eynes guten lumundes sin, zcu geczogen« (Sammlung deutscher Rechtsquellen, Bd 1: Das Rechtsbuch nach Distinctionen und ein Eisenachisches Rechtsbuch enthaltend. Hg. von FRIEDRICH ORTLOFF. Jena 1836, Buch 3, Kap. 17, Dist. 5, S. 169); vgl. auch MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 391.

<sup>76</sup> Nach der Sachsenspiegelglosse Johannes' von Buch dürfen *res sacrae* nur verliehen werden, wenn sie ungeweiht sind oder aber ein Notfall, wie z. B. die Auslösung von Gefangenen, vorliegt. An Juden dürfen metallene Sakralgegenstände allerdings nur verliehen werden, wenn sie eingeschmolzen sind; vgl. MAGIN, Status (wie Anm. 10), S. 378. Generell galt es jedoch, das Einschmelzen kirchlicher Utensilien zu vermeiden, da sie auf diese Weise leichter verkauft werden konnten. Zum kirchlichen Verbot der Verpfändung von *res sacrae* vgl. ebd., S. 362–363. Das Augsburger Stadtbuch gestattete die Beleihung kirchlicher Utensilien, sofern ein Gewährsmann benannt werden konnte; vgl. ebd., S. 393–394. Ähnliches galt auch für Goslar; allerdings musste der Jude nicht nur Gewährsmänner beibringen, sondern das Pfand auch einem vertrauenswürdigen Christen zur Aufbewahrung überlassen; vgl. ebd., S. 396. In Nürnberg war dies gestattet, wenn der Pfarrer oder ein Vertreter der jeweiligen Gemeinde den Gegenstand zum jüdischen Pfandleiher brachte; vgl. ebd., S. 395. Ein Trierer Provinzialkonzil von wahrscheinlich 1278 (zur Datierung vgl. »<http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-c1-003j.html>« [Zugriffsdatum: 10.05.2012]) erwähnt explizit die für einen solchen Akt notwendige Zustimmung des jeweiligen Bischofs; vgl. ebd., S. 363. Ähnliches bestimmte der Erzbischof von Gnesen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; die Verpfändung sollte jedoch nur in äußerster Not geschehen; vgl.

Da dies den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde, soll hier auf die Erwähnung von Beispielen für die zahlreichen kirchlich genehmigten Verpfändungen ebenso verzichtet werden wie auf die Beschäftigung mit der Grauzone zwischen autorisierten und unautorisierten Verpfändungen von Kirchengut durch Mitglieder des Klerus bei Juden. Vielmehr sollen exemplarisch einige Fälle von Kirchendiebstahl mit anschließender Verpfändung der Beute an Juden vor dem Hintergrund der damit verbundenen Quellenproblematik behandelt werden.

In dem zwischen 1443 und 1474 angelegten *Bekanntnuspuech* der Stadt Regensburg sind gleich mehrere derartige Fälle genannt: So soll ein gewisser Hans Koch gemeinsam mit einem Komplizen in der Kirche zu Mauerkirchen acht Kelche gestohlen und sie dem Hostauer Juden Salmann verkauft haben. Auch einen »verporgen slussl«, mit dem man Kirchen aufbricht, habe Koch dem Juden angeblich übergeben. Bei weiteren Einbrüchen in die Gotteshäuser von Schonach, Straßkirchen, Utlingen und Scheyr soll der offenbar sehr rege Hans Koch in wechselnder Gesellschaft zehn Kelche und weitere kirchliche Utensilien erbeutet und diese dem Juden Chaim (Haya) zu Rötz versetzt haben. Sogar eine in der Kirche von Haindling gestohlene Monstranz soll Chaim Hans Koch für 100 fl. abgekauft haben. Laut Aussage zweier gefangener Komplizen Kochs habe Chaim alles angekauft, was gestohlen worden war. So wurde er schließlich auch beschuldigt, der eigentliche Urheber der Diebstähle gewesen zu sein. Über eine mögliche Bestrafung Chaims ist nichts bekannt.<sup>77</sup> Noch 18 Jahre nach Abschluss des Regensburger *Bekanntnuspuechs* ist ein in Rötz wohnhafter Jude mit diesem Namen in einem Rechtsstreit bezeugt.<sup>78</sup> Obwohl ein Geschäftsgebaren, wie es Chaim zur Last gelegt wurde, nicht generell ausgeschlossen werden kann, muss man sich vor Augen halten, dass es sich um Geständnisse christlicher Diebe handelte, die möglicherweise unter Folter erzwungen waren, und dass die Nennung von Juden als Ankäufer von Diebesgut intendiert gewesen sein könnte.<sup>79</sup>

ebd. S. 364. Vgl. zu der Thematik auch SHATZMILLER, Church Articles (wie Anm. 60); HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 10), S. 106–109.

<sup>77</sup> STRAUS, Urkunden Regensburg (wie Anm. 45), Nr 168, S. 44–47, hier: S. 45.

<sup>78</sup> Ebd., Nr 614, S. 209 (1492 [um Dezember 17]). 1464 trug Chaim einen Streit mit dem Nürnberger Rabbiner David Frank vor dem Nürnberger Rat aus; vgl. GJ 3,2 (wie Anm. 36), S. 1249.

<sup>79</sup> Vgl. MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 438. Ähnliches gilt auch für eine von mir bereits andernorts untersuchte Zusammenstellung von Straftaten, die angeblich von einer um 1342 von Hornberg aus operierenden jüdischen Diebesbande im Großraum Elsass, Schwarzwald, Bodensee begangen worden sein sollen. Das Dokument, das offenbar als Grundlage für ein Verfahren gegen in Freiburg inhaftierte Mitglieder der Bande dienen sollte, zählt neben Juden und christlichen Laien auch Kirchen und Klöster als Opfer der Bande auf:

Häufig finden sich allerdings auch Belege dafür, dass jüdische Pfandleiher davor zurückschreckten, Kelche, die offenbar aus kirchlichem Besitz stammen, zu beleihen. Daher zerhackten die Diebe zuweilen ihr Beutegut oder schmolzen es ein, ehe sie es verpfändeten.<sup>80</sup> So beabsichtigte beispielsweise im Jahre 1272/73 ein St. Galler Ministeriale, einen ihm vom dortigen Kloster zu Pfand gegebenen Kelch an Zürcher Juden weiterzusetzen. Als diese sich weigerten, das Kirchenggerät zu beleihen, zerbrach der Ministeriale den Kelch und verpfändete dessen Bruchstücke einzeln.<sup>81</sup> Diese Möglichkeit berücksichtigte wahrscheinlich schon das vor 1312/13 entstandene Lindauer Stadtrecht, indem es den Juden ausdrücklich untersagte, auf zerbrochene Kelche zu leihen.<sup>82</sup> Auch das Dortmunder Stadtrecht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts

Im Kloster Alptribach sollen die Diebe Kelche, Kreuze und sonstige Wertgegenstände erbeutet haben, im Kloster Wonnental etwa zehn Pfund anbarer Habe, einen Kelch und weitere Wertgegenstände. Zudem wies der Verfasser des Schreibens an den Freiburger Rat dessen Mitglieder darauf hin, dass es diese Bande gewesen sein müsse, die die Opferstöcke zu Sankt Nikolaus und anderswo innerhalb der Stadt Freiburg in jenem Jahr aufgebrochen hatte. Darüber hinaus sei insbesondere durch zwei jüdische Hehler allein nach Freiburg und Waldkirch Diebesgut im Wert von mehr als 800 Mark Silber gelangt. Mehr als ein Dutzend Bandenmitglieder wurde schließlich gefasst und hingerichtet, wobei es wohl der Diebstahlsvorwurf war, der zur Verurteilung geführt haben dürfte. Vgl. zu dem Fall JÖRG R. MÜLLER: Eine jüdische Diebesbande im Südwesten des Reiches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Beziehungsnetze (wie Anm. 69), S. 71–116.

<sup>80</sup> Es gab Spezialisten, die auf freiem Feld die gestohlenen Geräte einzuschmelzen wussten; vgl. GUSTAV RADBRUCH und HEINRICH GWINNER: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie. Stuttgart 1951, S. 96; ERNST SCHUBERT: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt 2007, S. 177.

<sup>81</sup> Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500, Bd 1: Von den Anfängen bis 1460. Bearb. von Werner SCHNYDER. Nr 53, S. 31–32.

<sup>82</sup> Das Lindauer Stadtrecht wurde 1312/13 unter Kaiser Heinrich VII. an Feldkirch übertragen, wo es einige, im Detail nicht mehr feststellbare Änderungen und Ergänzungen erfuhr, ehe es vom Lindauer Stadtschreiber Albrecht Huser in der 1399 gültigen Fassung niedergeschrieben wurde; vgl. GERDA LEIPOLD-SCHNEIDER: Das Feldkircher Stadtrecht. In: Bericht über den 21. österreichischen Historikertag in Wien, veranstaltet vom Verband österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 1996. Wien 1998 (Veröffentlichungen des Verbands österreichischer Historiker und Geschichtsvereine; 30), S. 103–109. Der entsprechende Artikel [132] ist ediert in: Stadtrecht von Feldkirch nach der Abfassung von 1399. Bearb. von FRANZ JOSEPH MONE. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 21 (1868), S. 129–171, hier: S. 164; sowie in: GERDA LEIPOLD-SCHNEIDER: Das mittelalterliche Stadtrecht von Feldkirch. Überlieferung und Edition. Diss. (masch.) Innsbruck 2001, S. 272; und zuletzt in: EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd 2: 1339–1365. Innsbruck/Wien/Bozen 2010, Nr 928, S. 228–229 [online: [http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche\\_judenurkunden/](http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche_judenurkunden/)]. Unter Bezugnahme auf KARL-HEINZ BURMEISTER: Geschichte der Juden in Stadt und Herrschaft Feldkirch. Feldkirch 1993 (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft; 31), S. 15–16, geht Leipold-Schneider in der

verbot die Beleihung durch Zerdrücken unbrauchbar gemachter Kelche.<sup>83</sup> Der in Nürnberg verfügte Ratsverlass, wonach »Sprintzn Jud von der zerprochen kelch« zu befragen sei, deutet auf die ungeklärte Herkunft des in jüdischer Verfügungsgewalt befindlichen und vermutlich als kirchliches Kultutensil verwendeten Kelchs hin.<sup>84</sup>

Die christlichen Obrigkeiten setzten über das Verbot der Annahme mutmaßlich gestohlener sakraler Gegenstände hinaus auch auf die Kooperation der Juden bei der Aufdeckung dahingehender Straftaten: In Nordhausen überstellten die Juden 1505 dem Rat eine Monstranz, die in der Nacht zuvor in der Kirche von Wallhausen gestohlen und ihnen zum Kauf offeriert worden war. Der Rat ließ diese sogleich wieder nach Wallhausen bringen.<sup>85</sup> Ob der oder die Täter ergriffen wurde(n), ist nicht bekannt. In Nürnberg übergab im Jahre 1480 der Jude Mosse dem Rat zwei Kelche, die er für Diebesgut hielt, woraufhin der Rat Nachforschungen anstellen ließ, ob diese irgendwo vermisst würden.<sup>86</sup> Dem Frankfurter Rat wurde 1488 von dem Juden Meier mitgeteilt, dass man ihm ein offenbar gestohlenen, silbernes Rauchfass als Pfand gegeben habe.<sup>87</sup> Am 8. Oktober 1500 beschloss der Frankfurter Rat, dass der Jude, der dem Rat einen Kelch gebracht hatte, den Mann, von dem er ihn erhalten hatte, beschreiben und diese Beschreibung aufgezeichnet werden solle.<sup>88</sup> Der Frankfurter Rat war auch der Empfänger eines Schreibens des Juden Josef, Sohn Salomons von Münster, vom 29. Januar desselben Jahres, in dem dieser unter anderem geltend machte, regelmäßig Fund- und Diebesgut angezeigt und auch

---

Edition auf S. 141 von einer Aufnahme des Artikels vor 1346/47 in das Stadtrecht aus. Nach F. JOETZE: Das Lindauer Stadtrecht im 13. Jahrhundert. In: Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, Bd 1,1. Hg. von K. WOLFART. Lindau 1909, S. 68–77, hier S. 76, sollen die Pfandbestimmungen in Artikel 132 [der Edition] bereits zu den von Lindau übernommenen Vorschriften gehören.

<sup>83</sup> Dortmunder Statuten und Urtheile. Hg. von FERDINAND FRENSDORFF. Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen; 3), Nr 38, S. 40; vgl. auch ROSEMARIE KOSCHE: Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter. Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden; A 15), S. 283. Auch in Nördlingen war den Juden die Annahme von Kelchen oder Bruchstücken davon untersagt; vgl. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten (wie Anm. 52), Tl 1, S. 56.

<sup>84</sup> Nürnberg, Staatsarchiv, RV 3, fol. 10r.

<sup>85</sup> Nordhäuser Kriminal-Akten von 1498 bis 1657. Bearb. von PAUL OSSWALD. In: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 24 (1891), S. 151–200, hier: S. 161.

<sup>86</sup> Nürnberg, Staatsarchiv, RV 122, fol. 2r (zu 1480 IX 26).

<sup>87</sup> Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte [künftig: ISG], Bürgermeisterbuch 1488, fol. 25v; vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 2395, S. 611.

<sup>88</sup> Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1500, 53r; vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 3176, S. 822. Die Quelle erwähnt auch, dass der Kelch zu dieser Zeit im Schrank der Bürgermeister verwahrt wurde.

zurückgegeben zu haben.<sup>89</sup> Dass jüdische Pfandleiher ein Interesse daran hatten, mögliche Diebstähle von Kirchengut anzuzeigen, war nicht nur eine Frage des guten Leumunds: Die nachweisbaren Fälle, in denen Juden infolge solcher Diebstähle in Hostienfrevelaffären verwickelt wurden, verdeutlichen das enorme Risiko.<sup>90</sup>

Unter den bei den Juden versetzten gestohlenen Gütern nahmen die Sakralgegenstände und Kirchenornate ihres Wertes und ihrer kultisch-religiösen Bedeutung wegen zwar den prominentesten Platz ein, kamen jedoch quantitativ nicht im Entferntesten an Gebrauchs- und Alltagsgegenstände von zumeist vergleichsweise geringem Wert heran. Häufig waren es Kleider, aber auch Bettlaken und Tuche sowie Pfannen, Töpfe und Kannen, die den Besitzer wechselten. Genannt werden auch kleinere Schmuckstücke wie Paternoster, silberne Knöpfe, versilberte Becher und Ringe.<sup>91</sup>

Neben Kühen und Kleinvieh werden vergleichsweise oft auch gestohlene Pferde, die nach einigen Rechtsaufzeichnungen nur in Gegenwart christlicher Zeugen beliehen werden durften, als Pfand erwähnt. In der Regel handelte es sich um ein einzelnes Pferd; zuweilen kommen auch zwei vor.<sup>92</sup> Eine Ausnahme bildete die Versetzung von 40 Pferden und 30 Rindern durch den Kastellan der Burg Waldow (Altwalde/Głucholazy) bei einem Juden in Münsterberg (Ziębice) im Jahre 1285.<sup>93</sup> Die Tiere hatte der Kastellan im Auftrage seines

<sup>89</sup> Frankfurt, ISG, Juden Akten 706 (1); ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 3124, S. 3124 (mit alter Signatur).

<sup>90</sup> Vgl. PETER BROWE: Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter. In: Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 34 (1926), S. 167–197.

<sup>91</sup> Vgl. Anm. 36.

<sup>92</sup> Zum Viehhandel der Juden vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder (wie Anm. 4), S. 93–98; MENTGEN, Studien (wie Anm. 6), S. 553–556 (jeweils mit weiterer Literatur). Einzelne Beispiele finden sich in Bamberg: Bamberger Echtbuch (wie Anm. 70), S. 68–69 (zu 1433), in Dohna: Sammlung deutscher Rechtsquellen. Hg. von HERMANN WASSERSCHLEBEN. Gießen 1860, S. 400 (14. Jahrhundert), in Frankfurt a. M.: KRACAUER, UB Juden Frankfurt (wie Anm. 39), S. 784 (zu 1392); Frankfurt, ISG, RS 1/1989 (3); vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 234, S. 65 (zu 1424); ebd., Requisitionen 487 (Regesten, Nr 4216, S. 1110) (zu 1519), in Nürnberg: Nürnberg, Staatsarchiv, Stadtrechnung 179, fol. 189r (zu 1423); Ratsverlass 102, fol. 3v (zu 1479); RV 151, fol. 10r (zu 1482), in Stralsund: Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270–1310). Hg. von F. FABRICIUS. Berlin 1872, Nr 45, S. 170 (zu 1282), und in Wismar: Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd 2: 1251–1280. Hg. vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Schwerin 1864, Nr 904, S. 170 (zwischen 1260 und 1272).

<sup>93</sup> Unter mehreren Beschwerden, die Bischof Thomas II. von Breslau anführt, befindet sich auch folgendes Vergehen: »Item in curia nostra Meceyonicz accepit dictus dominus dux XL equos et triginta pecora, hoc est castellanus de Waldow, nomine ipsius domini ducis in Munsterberch apud Judeos pro pecunia obligavit« (Urkunden zur Geschichte des Bist-



Herrn, Herzog Heinrichs IV. von Schlesien (1270–1290), dem Bischof von Breslau von dessen Meierhof in Matzwitz (Maciejowice) entwendet. Ob der beleihende Jude aus Münsterberg nicht wusste, dass es sich bei dem Vieh um Diebesgut handelte, oder er sich letztlich dem Herzog gegenüber verpflichtet fühlte, die Tiere zu übernehmen, muss offen bleiben. Letzteres scheint angesichts der Tatsache, dass der Kastellan das Vieh vom Tatort lediglich etwa acht Kilometer weit bis Münsterberg trieb, näher zu liegen.

### 5 Absatzrisiko und -chance

In der Regel gaben sich Pferdediebe offenbar mehr Mühe, ihre Tat zu verschleiern, indem sie ihre höchst mobile und zugleich auch relativ wertvolle Ware an einem weiter entfernten Ort versetzten. Ein bei Bamberg gestohlenes Pferd wurde beispielsweise 1433 bei einem Juden im etwa 25 Kilometer von der Kathedralstadt entfernten Forchheim versetzt,<sup>94</sup> ein 1282 in Boltenhagen entwendetes Reittier im ca. 180 Kilometer entfernten Stralsund.<sup>95</sup> Wegen eines gestohlenen Pferdes sollte 1479 auch ein Wertheimer Jude vor dem Rat der etwa 150 Kilometer entfernten Reichsstadt Nürnberg aussagen, wofür ihm von den Nürnbergern vier Tage Geleit gewährt wurden.<sup>96</sup> Ob das entwendete Pferd allerdings bei Juden verpfändet wurde, ist nicht überliefert.

Noch deutlicher offenbart sich das Bestreben, durch das Versetzen von Diebesgut bei möglichst weit entfernt agierenden Pfandleihern das Risiko einer Festnahme zu verringern, im Falle sakraler Gegenstände. So befanden sich die

---

hums Breslau im Mittelalter. Hg. von GUSTAV ADOLPH STENZEL. Breslau 1845, Nr 131, S. 138–139); vgl. auch MAIER, Tätigkeitsfelder (wie Anm. 4), S. 94–95.

<sup>94</sup> Im Jahre 1433 wurde Cunczen Menndlein in Bamberg wegen zahlreicher Vergehen zum Tode durch Ertränken verurteilt. Unter anderem hatte er seinem Geständnis zufolge mit drei Komplizen einen Knecht »bei dem Mittelberg« beraubt und ihm dabei ein Pferd, einen Panzer, einen Mantel und zwei Groschen abgenommen. Das Pferd hatte Henslein von Kitzingen, einer der Mittäter, bei Juden in Forchheim versetzt (WEBER, Bamberger Echtbuch [wie Anm. 70], S. 68–69). Bei der topographischen Angabe Mittelberg dürfte es sich wahrscheinlich um den etwa sechs Kilometer südwestlich von Bamberg gelegenen Mittelberg in Stegaurach gehandelt haben. Der Weg von Stegaurach bis Forchheim beträgt wiederum etwa 25 Kilometer. Ansonsten käme auch noch das im Norden des Bistums Bamberg gelegene Mittelbach (Ortsteil von Marktrodach) in Frage, das etwa 85 Kilometer von Forchheim entfernt liegt.

<sup>95</sup> Am 14. Dezember 1282 wurde ein gewisser Johannes der Stadt Stralsund verwiesen, weil er ein Boltenhagen gestohlenes Pferd bei Juden – wohl in Stralsund – versetzt hatte (FABRICIUS, Stadtbuch [wie Anm. 92], Nr 45, S. 170).

<sup>96</sup> Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlass 102, fol. 3v.

zweifelsfrei identifizierten Kirchen, aus denen die angeblich durch Chaim von Rötz angekauften liturgischen Geräte stammten, in Entfernungen von 70 bis 90 Kilometer um Rötz.<sup>97</sup> Schonach, falls es sich um den Crailsheimer Stadtteil handeln sollte, lag sogar fast 220 Kilometer vom Wohnsitz des Juden entfernt. Ebenfalls etwa 220 Kilometer sollen die Diebe von Mauerkirchen zurückgelegt haben, um ihre Ware im böhmischen Hostau (Hostauň) zu versetzen. Selbst die 1505 zu Wallhausen gestohlene Monstranz wurde bereits am folgenden Tag einem Juden im etwa 50 Kilometer entfernten Nordhausen zum Kauf angeboten.<sup>98</sup> Tendenziell wurden wertvollere und zugleich gut transportable Pfänder wohl eher in weiter entfernten Orten versetzt, weniger wertvolle in der Nähe.

Die zuweilen größeren Entfernungen zwischen Tatort und Ort der Verpfändung erklären sich nicht zuletzt durch ein relativ organisiertes Informationssystem. Deutlich wird dies beispielsweise in dem »Protokoll« über die bereits erwähnte Hornberger Diebesbande: Nach Einbrüchen in Colmar und in Rufach begaben sich die Bestohlenen sogleich an die Verfolgung der Täter. Daher ist davon auszugehen, dass sie entweder eine Ahnung, wenn nicht sogar eine konkrete Vorstellung davon hatten, wer die Diebe waren; oder aber man suchte diejenigen Lokalitäten auf, wo die Bandenmitglieder eventuell versuchen konnten, ihre Beute – hier: gestohlenen Silbergeschirr – zu verkaufen. Angesichts des Wertes darf ein hoher Aufwand für die Wiederbeschaffung des Diebesguts angenommen werden. Da der Einbruch in Rufach demjenigen in Colmar gefolgt war, bot sich Basel als Anlaufstelle für den Absatz des Diebesgutes geradezu an. Dort gelangten die Bestohlenen tatsächlich wieder in den Besitz ihrer Güter.<sup>99</sup>

Als dem Rentmeister des habsburgischen Erzherzogs Philipp Ende des Jahres 1501 in Luxemburg durch einen seiner Knechte Wertsachen gestohlen worden waren, soll der Dieb in Richtung Frankfurt geflohen sein. Sogleich erging die Bitte an den Frankfurter Rat, die Juden unter Schulbann zu fragen, ob die Beute bei ihnen aufgetaucht sei. Ein Teil konnte so in Frankfurt sicher gestellt werden.<sup>100</sup> Aus der Stadt am Main liegen weitere interessante Quellen zur entsprechenden Informationspolitik des Rates vor. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sind gleich mehrere Ratsbeschlüsse überliefert, in denen die Juden aufgefordert werden, darauf zu achten, ob ihnen bestimmte gestohlene Waren zum Kauf oder als Pfand angeboten werden oder wurden.<sup>101</sup>

<sup>97</sup> Vgl. Anm. 77.

<sup>98</sup> Vgl. Anm. 85.

<sup>99</sup> Vgl. MÜLLER, Diebesbande (wie Anm. 79), S. 100–101.

<sup>100</sup> Frankfurt, ISG, RS 3/665 (1 und 2); Ratsschlagungsprotokoll 1a, fol. 37v; Bürgermeisterbuch 1501, fol. 102v; vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 3235, S. 837.

<sup>101</sup> Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1453, fol. 48r; vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie

Offenbar war das Nachforschen nach gestohlenen Gegenständen unter Schulbann bei den Juden in Frankfurt, aber auch andernorts,<sup>102</sup> ein probates Mittel, um schnellstmöglich brauchbare Informationen zu erhalten.<sup>103</sup> Dies erforderte die Kooperation der jüdischen Gemeinde, die gegebenenfalls den Bann über denjenigen zu verhängen hatte, der wissentlich den Verbleib gesuchter Gegenstände verschwieg oder falsche Angaben machte. Die Suche ohne Schulbann brachte hingegen nicht immer den gewünschten Erfolg. So war beispielsweise im Jahre 1517 der Dienstmagd Barbara Kellnerin ein Stück schwarzer Schamlott (»kamelott«) ihrer Herrin gestohlen worden, während sie die Aufsicht über deren Sachen führte. Kurz darauf sei sie in die Judengasse gegangen, um nach dem Diebesgut zu suchen. Als sie dabei erfolglos blieb, schaltete sie den Schulklopfer ein, der die Juden unter Schulbann befragte. Dabei gab die Jüdin Schönle zu, zwei Bauern den Schamlott abgekauft zu haben. Da die Magd angab, dass Schönle, als sie diese bereits zuvor selbst befragt hatte, den Besitz gelegnet habe, bat sie, den Schamlott wegen der falschen Angaben der Jüdin ohne Entschädigungszahlung zurückzuerhalten, zumal sie ohnehin zwei Jahre Dienst leisten müsse, um den Betrag aufzubringen, den Schönle dafür gezahlt hatte. Auf Anraten des in die Angelegenheit involvierten Sekretärs des Reichskammergerichts legt der Frankfurter Rat der Jüdin Schönle schließlich nahe, sich mit der Hälfte des von ihr bezahlten Betrags zufrieden zu geben.<sup>104</sup>

Auch die Befragung unter Schulbann war letztlich nicht immer erfolgreich: Nachdem der Jude Joselmann von Kronberg verstorben war, ließ Johann von Kronberg auf der Suche nach seinen bei Joselmann verpfändeten Gegenständen unter Schulbann vergeblich bei den Frankfurter Juden suchen. Als er diese letztlich doch in Frankfurt mit Unterstützung eines Mittelsmanns auslösen konnte, forderte er Schadenersatz von der Judenschaft.<sup>105</sup>

---

Anm. 19), Nr 1017, S. 262; RS 1/5293 A 65, 66 und 68 (1) (Regesten, Nr 1282, S. 324) (zu 1462); Bürgermeisterbuch 1478, fol. 21r (Regesten, Nr 1983, S. 509); Bürgermeisterbuch 1497, fol. 125r (Regesten, Nr 2980, S. 771); Juden Akten 592 (Regesten, Nr 4252, S. 1119 [noch mit alter Signatur]) (zu 1519). In Nürnberg befahl der Rat den Juden und den Goldschmieden am 31. Oktober 1486, darauf zu achten, ob ihnen Wertgegenstände, die dem Juden Hirs von Donauwörth entwendet worden waren, angeboten würden (Nürnberg, Staatsarchiv, RV 203, fol. 9v).

<sup>102</sup> Vgl. MEYER, Hehlerrecht (wie Anm. 7), S. 104.

<sup>103</sup> Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1478, fol. 21r (ANDERNACHT, Regesten, Nr 1983, S. 509); Bürgermeisterbuch 1492, fol. 49v (Regesten, Nr 2632, S. 678).

<sup>104</sup> Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1516, fol. 163v; 1517, fol. 13v; Juden Akten 710, 837 (1–3); ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 4101, S. 1079.

<sup>105</sup> Frankfurt, ISG, RS 1/5868; vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 1868, S. 482–483).

### 6 Konkrete Hehlereivorwürfe gegenüber Juden

Da sich die jüdischen Pfandleiher nicht nach der Herkunft der ihnen angebotenen Ware erkundigen mussten und sie sich nur bei wissentlicher Beleihung gestohlener Gegenstände der Hehlerei schuldig machten, konnte ihnen dieses Vergehen nur selten nachgewiesen werden. Auf einen schmalen Grat begaben sie sich allerdings bei der Pfandnahme kirchlicher Geräte von unautorisierten Personen, die nach den Rechtsgutachten jüdischer Gelehrter sehr wohl erlaubt sein konnte, mancherorts von christlicher Seite jedoch generell untersagt war.

Bislang unerwähnt blieben die vergleichsweise seltenen Fälle, in denen Juden konkret wegen Hehlerei angezeigt und zuweilen auch bestraft wurden. Im Folgenden sollen abermals einige relativ gut dokumentierte Beispiele aus Frankfurt dargelegt werden. Am 14. Februar 1439 wurden die Söhne der Jüdin Eva zum Buchsbaum in Haft genommen, weil sie mit Dieben »Gemeinschaft« gehabt und ihnen Diebesgut abgekauft hätten.<sup>106</sup> Am 4. Mai, also fast drei Monate später, befahl der Rat, die beiden Juden zu verhören, ehe sie genau eine Woche danach gegen eine Zahlung von 1100 fl. aus der Haft entlassen wurden.<sup>107</sup> Am 25. Januar 1445 gaben Clas zum Horn und seine Frau an, dass sie die Verhandlungen zwischen Smohels Frau und den Dieben, die Tuche Peters von Bieber gestohlen hatten, mit angehört hätten. Drei Tage später verbürgte sich Smohels Frau gegenüber dem Frankfurter Rat mit Leib und Leben für ihren wegen der Annahme von Tuchen während der Nacht in Haft genommenen Sohn. Dieser wurde daraufhin gegen Leistung eines Urfehdeids entlassen.<sup>108</sup>

Im Jahre 1508 wurde der jüdische Totengräber Gumpel im Rad unter der Anklage verhaftet, er habe entgegen der Stätigkeit Geldgeschäfte getätigt und auf gestohlene Ware geliehen.<sup>109</sup> Das zweimalige peinliche Verhör und die lange Dauer der schweren Haft wurden als ausreichende Strafe für seine Verfehlungen anerkannt. Noch im selben Jahr wurde der Frankfurter Ratsherr Jakob von Stralenberg beschuldigt, den Juden Knebel, der unter anderem auf den Frankfurter Messen Diebesgut aufgekauft und nach Würzburg transferiert haben soll, begünstigt zu haben.<sup>110</sup> Im Jahre 1515 wurde Gumprecht von

<sup>106</sup> Vgl. ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 534, S. 149.

<sup>107</sup> Ebd., Nr 607.

<sup>108</sup> Ebd., Nr 771, S. 209.

<sup>109</sup> Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1507, fol. 83v, 87v, 90r; ETLINGER, Schlomo, Ele toldot, Ms. im ISG Frankfurt, Stichwort: Gumpel (um 1516); vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 3538, S. 918.

<sup>110</sup> Frankfurt, ISG, Juden Akten 708 (3); vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 3564, S. 926–927 (mit veralteter Signatur).

Mainz, der in Mainz wegen Urkundenfälschung und Besitzes von Diebesgut zum Tode verurteilt worden war, gegen eine Zahlung von 1800 fl. aus der Frankfurter Haft entlassen.<sup>111</sup>

Wie die durch die Andernachtschen Regesten vorbildlich erschlossenen Frankfurter Beispiele zeigen, kam es zu Fällen, in denen der Hehlereivorwurf gegenüber Juden gewissermaßen aktenkundig wurde. Dem jeweiligen Strafmaß ist allerdings zu entnehmen, dass den beschuldigten Juden entweder keine konkrete Schuld nachgewiesen werden konnte oder der Begünstigungsvorwurf – zum Teil in Verbindung mit Beugehaft und Folter – ungeachtet der tatsächlichen Schuld des vermeintlichen Delinquenten genutzt wurde, um den städtischen Haushalt durch eine hohe Strafzahlung aufzubessern.

### 7 Fazit

Während es in den früheren Frankfurter Gerichtsakten, Bürgermeister- und Stadtratsverordnungen lediglich um Diebesgut in der Hand von Juden ging, ohne dass diese in den einschlägigen rechtsrelevanten Quellen als Hehler bezeichnet worden wären, tauchen derartige Vorwürfe seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch in offiziellen Dokumenten auf. Damit liegen sie zeitlich kurz vor den von humanistischen Gelehrten propagierten Hehlereibesuldigungen gegenüber Juden und den dahingehend begründeten Vertreibungsanweisungen.

Bis dahin war man auf christlicher Seite oft nicht einverstanden mit dem für die Juden günstigen Marktrechtsschutz, wusste jedoch sehr wohl die Vorteile zu nutzen. Schließlich war den Christen in den mittelalterlichen Städten des Reiches und deren Umland bekannt, wo sie gegebenenfalls ihre gestohlenen Güter zurückbekommen konnten.<sup>112</sup> Da zudem für die Rückgabe in der Regel nur der Preis zu entrichten war, den der jüdische Pfandleiher gezahlt

<sup>111</sup> Frankfurt, ISG, RS 2/388 (2); vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 19), Nr 4005, S. 1055.

<sup>112</sup> Davon profitierten mitunter auch die jeweiligen Stadtgemeinden. So löste im Jahre 1376 der Rat von Naumburg »eherne Töpfe, Rüstungen, Flaschen und andere Zeuge« bei jüdischen Pfandleihern aus, die zuvor aus städtischem Besitz gestohlen und bei Juden versetzt worden waren (Sixtus Brauns Naumburger Annalen vom Jahre 799–1613. Bearb. von Dr. KÖSTER und FRIEDRICH HOPPE. Zweite Aufl. Naumburg 1927, S. 27). Im Jahre 1411 kaufte abermals der Naumburger Rat eine gestohlene Büchse von Juden zurück (erwähnt in: DOROTHEA QUIEN: Zur Geschichte der Juden in Naumburg während des Mittelalters [1302–1426]. Naumburg 1964 [Kirchengeschichtliche Seminararbeit], S. 23; vgl. auch LÄMMERHIRT, Juden [wie Anm. 26], S. 322).

hatte, konnte man verhältnismäßig günstig wieder an sein Eigentum gelangen,<sup>113</sup> was anders kaum möglich gewesen wäre: Meir von Rothenburg und Hermann von Scheda sprechen von etwa der Hälfte des Wertes;<sup>114</sup> Lohrmann hat für Österreich ein Drittel ermittelt,<sup>115</sup> das bereits erwähnte, 1433 von Bamberg nach Forchheim transferierte Pferd soll etwa ein Viertel seines Wertes eingebracht haben.<sup>116</sup> In Goslar sollten die Juden gemäß den städtischen Statuten des 14. Jahrhunderts auf Gegenstände, die als gestohlen gemeldet und deren mutmaßlicher Dieb ihnen mitgeteilt wurde, maximal ein Viertel des Warenwerts geben, den sie dann vom rechtmäßigen Besitzer erstattet bekämen. Sollte der Kreditgeber mehr als dieses Viertel des Werts entrichtet haben, musste er selbst den Verlust der darüber hinausgehenden Summe tragen.<sup>117</sup> In der Regel wurde aber den Interessen jüdischer Pfandleiher insofern Rechnung getragen, als sie bei der Auffindung von Diebesgut unter ihren Pfändern keine finanziellen Verluste befürchten mussten.<sup>118</sup> Neben den Juden erhielten auch Lombarden und Kawertschen sowie mancherorts andere mit Kleinhandel und Pfandleihe befasste Personengruppen ein ähnlich günstiges Recht. Allerdings belegen die Geständnisse überführter Räuber und Diebe des Spätmittelalters, dass ein Großteil der gestohlenen Waren nicht bei Juden und anderen »autorierten« Personen landete, sondern vielfach gegen ein sehr niedriges Entgelt an Wirte, Bauern oder sonstige Personen abgegeben wurde, was den Rückerwerb durch den Eigentümer nahezu unmöglich machte.<sup>119</sup> Demgegenüber dürfte

<sup>113</sup> Vgl. Anm. 27.

<sup>114</sup> Hermannus quondam Judaeus. *Opusculum de conversione sua*. Hg. von GERLINDE NIEMEYER. Weimar 1963 (MGH, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters; 4), S. 72–73; *Responsum Meirs* in: HOFFMANN, *Geldhandel* (wie Anm. 10), Anhang, Nr 136, S. 191.

<sup>115</sup> LOHRMANN, *Judenschaden* (wie Anm. 15), S. 225.

<sup>116</sup> »[...] das pfert zu Vorcheim unter die juden versetzt für 5 fl., das wer wol wert gewesen 20 fl.« (WEBER, *Bamberger Echtbuch* [wie Anm. 70], S. 68–69).

<sup>117</sup> Die Goslarischen Statuten. Hg. von OTTO GÖSCHEN. Berlin 1840, S. 39; vgl. MAGIN, *Status* (wie Anm. 10), S. 395.

<sup>118</sup> Es sind allerdings auch Fälle überliefert, in denen Juden Pfänder entschädigungslos herausgeben mussten. In Frankfurt betraf dies beispielsweise Gegenstände, deren Pfandnahme den Juden in den Stättigkeiten immer wieder verboten worden war, wie z. B. Harnische und zur Stadtverteidigung benötigte Waffen; vgl. die zahlreichen Belegstellen in: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 19). 1445 mussten Juden eine bei ihnen versetzte Büchse entschädigungslos herausgeben, im selben Jahr Armbrüste und Büchsen, die dem Rat gehörten, und 1471 einen Harnisch (Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1444, fol. 72r und 76r; 1471, fol. 49v; vgl. ANDERNACHT, *Regesten* [wie Anm. 19], Nr 769 und 1706).

<sup>119</sup> Vgl. dazu zum Beispiel die in den Geständnissen überführter Diebe erwähnten Kunden der Beute bei GERHARD JARITZ: Probleme um ein Diebsgeständnis des 15. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch des Musealvereins Wels* 21 (1977/78), S. 77–90; ARNOLD ESCH: Räuber, Diebe, Wegelagerer. *Reviere, Beute, Schicksale* in *Berner Verhörprotokollen* des frühen

die Beleihung von Diebesgut durch Juden für den Eigentümer und wahrscheinlich auch für die um Kontrolle bemühte städtische Obrigkeit nur das geringere Übel dargestellt haben. Neben wirtschaftlichen Vorteilen<sup>120</sup> sowie dem Bestreben, weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktionen auszuüben,<sup>121</sup> könnten die letztlich dennoch unzureichenden Möglichkeiten, die gutgläubige Annahme von Diebesgut überprüfen zu können,<sup>122</sup> christliche

16. Jahrhunderts. In: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 2. Hg. von UWE BESTMANN, FRANZ IRSIGLER und JÜGEN SCHNEIDER. Trier 1987, S. 741–764.

<sup>120</sup> Während nicht zuletzt die jüdische Pfandleihe für einen entsprechenden Geldumlauf und demnach auch für vermehrte Steuereinnahmen der jeweiligen Herrschaftsträger sorgte, stellte die Möglichkeit des so genannten Schadennehmens bei Juden eine zusätzliche Sicherheit bei innerchristlichen Geschäften dar, da eine nicht erfüllte finanzielle Forderung gegen Entschädigung auch an Juden übertragen werden konnte; vgl. Anm. 15. Auch zogen mancherorts städtische Obrigkeiten – wie etwa in Roermond – unmittelbaren Vorteil aus dem Kreditgeschäft der Juden, indem sie christliche Schuldner zwangspfänden ließen und die Pfänder bei Juden versetzten (vgl. GJ 3,2 [wie Anm. 36], S. 1247).

<sup>121</sup> Abgesehen davon, dass generell die Möglichkeit bestand, gezielt bei Juden nach Diebesgut zu suchen, mussten diese in einigen Städten – teils schon im 13. Jahrhundert – ihre Pfänder regelmäßig aufbieten oder in Gerichts- oder Judenbücher einschreiben lassen; vgl. Anm. 39.

<sup>122</sup> Um das Versetzen von Diebesgut bei Juden einzuschränken, wurde der Frankfurter Rat 1502 aufgefordert, Pfänder und Pfandsummen aufzeichnen zu lassen (Frankfurt, ISG, Ratschlagungsprotokoll 1a, fol. 36v; vgl. auch ANDERNACHT, Regesten [wie Anm. 19], Nr 3240, S. 839). Zwar wurden in den Frankfurter Schöffengerichtsbüchern seit 1330 häufig Schuldforderungen von Juden verzeichnet, doch bestand offenbar keine Pflicht verfallene Pfänder aufzubieten; vgl. Anm. 39. 1517 wurden die Frankfurter Juden aufgefordert, nicht mehr zu wuchern und auf Diebesgut zu leihen (Frankfurt, ISG, Ratschlagungsprotokoll 2, fol. 8r; vgl. auch Regesten [wie oben], Nr 4116, S. 1083). Als dem städtischen Hospital im folgenden Jahr mehrere Kannen, Schüsseln und Laken gestohlen wurden, stellte der Rat die Juden vor die Wahl, entweder den Dieb zu nennen oder die bei ihnen versetzten Gegenstände ohne Entschädigung herauszugeben (Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1518, fol. 21v; vgl. auch Regesten [wie oben], Nr 4167, S. 1097). Wiederum ein Jahr später beschloss der Rat, dass Pfänder nicht mehr bei Juden hinterlegt werden sollten (Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbuch 1519, fol. 105v; vgl. Regesten [wie oben], Nr 4259, S. 1121). Dass die Maßnahmen des Frankfurter Rats keine oder allenfalls begrenzte Wirkung zeigten, spiegelt anschaulich ein antijüdisches, wahrscheinlich aus der Mainstadt stammendes Druckwerk aus dem Jahr 1531 wider, das unter anderem folgenden Vers enthält: »Wann ein diep odder ein steler: Nicht west ein getrewen heler, bey dem sein diepstal wer verholn, so blieb vil dinges ungestoln (Getrewliche Warnung an alle guthertzige Christen, sich für den schnöden gesuch und überschwencklichen wucher der Juden zuverhueten«; online: urn:nbn:de:bvb:12-bsb00024620–6). Zu frühneuzeitlichen Kirchendiebstählen und dem Versetzen der Beute bei Juden vgl. KONRAD SCHNEIDER: Kirchendiebstähle im Spiegel der Kriminalakten der Reichsstadt Frankfurt a. M. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 61 (2009), S. 193–210.

Obrigkeiten sogar dazu bewogen haben, Juden in Stadtrechten oder Aufnahmeprivilegien das Leihen auf Pfänder zu gestatten – selbst wenn diese explizit gestohlen waren.<sup>123</sup>

---

<sup>123</sup> So zum Beispiel wahrscheinlich vor 1312/13 in Lindau: »Die Juden hând ôch die fryghait, das sú uff állú pfand lyhen mugent, si sygint dúbig ald róbig, ussgenommen dryger layg pfand, das sind zerbrochen kelch, blütig gewand, und nass hût« (MONE, Stadtrecht von Feldkirch [wie Anm. 82], S. 165); vgl. auch Anm. 82. Ähnlich äußert sich Erzbischof Konrad von Mainz am 15. Oktober 1420 in einem Privileg für die Erfurter Juden: »Daz sie mogen lyhen uff allerley phanden, sie sin gestolen odir nicht. Ußgesloße kielche, messe-gewant, messebüchen und naße blütige theil daruff sollen sie nicht lyhen« (Würzburg, Staatsarchiv, Mainzer Ingrossaturbuch 16, fol. 119v–120r).